Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz. 1877-1936

1916

11/12 (31.12.1916)

Visual Library

Nr. 11/12. 1916. 31. Dezember 1916.

Mitteilungen

des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz

Schirmherr

Seine Königliche Hoheit der Großherzog

Mit der Beilage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Kriegsweihnachten im Schützengraben 1914, 15, 16.

Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1916 bei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(1)

Zum 3. Dezember 1916.

Es ist mir ein Herzensbedürfnis, Ihnen und dem Gesamtvorstand des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz meinen sehr aufrichtigen Dank zu sagen für den mir außerordentlich wertvollen Ausdruck Ihrer Segenswünsche bei meinem Eintritt in das 79. Lebensjahr. Die reichen Erfahrungen dieser ernsten Kriegsjahre und die Zunahme der eigenen Lebensjahre mit ihrem weiten Rückblick auf die Entwickelung des Landesvereins vom Roten Kreuz lassen mich nur um so mehr die Dankbarkeit empfinden für das, was Sie mir in so warmen Worten aussprechen. Der eingehende Rückblick auf Ihre Tätigkeit im letzten Jahre bestätigt mir nur um so fester die dankbare Überzeugung, daß Ihrer Aller Arbeit nach allen Richtungen hin sich als hilfreich, fördernd und segensvoll bewährt hat. Besonders möchte ich auch hier aussprechen, wie sehr die lange vorausblickende und zielbewußte Vorbereitung der dem Roten Kreuz im Krieg gestellten Aufgaben sich in vollem Umfange als unumgänglich nötig erwiesen hat und wie dankbar wir Alle gerade diese Tatsachen inmitten des überreichen Gebietes der Kriegstätigkeit gedenken. Die freundlichen Segenswünsche, die Sie mir ausgesprochen haben, erwidere ich ebenso herzlich mit dem Wunsche: Gott segne auch fernerhin wie bisher die immer mehr gesteigerte, unermüdliche und opferreiche Arbeit des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bis zu der ersehnten Zeit eines vollgültigen ehrenvollen Friedens.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1916.

gez. Luise,
Großherzogin von Baden,
Prinzessin von Preußen.

An den Vorsitzenden des Bad.
Landesvereins vom Roten Kreuz
Karlsruhe.

Kriegsweihnachten im Schützengraben.

Inhalt: 1. Großherzogin Luise 3.12.16. 2. Aufruf, Weihnachtsgabe. 3. Weihnachtssendungen bad. Truppen 1916. 4. Allerhöchste Verleihungen. 5. Kr.M. Zahlende Kasse, Etappenpersonal. 6. Fleischzuweisung Lazarette. 7. Soldbuch, Verwendungsbuch. 8. Wirtschaftl. Selbstversorgung Lazarette. Übersicht wirtschaftl. Betriebe. 9. Erlaß Territorialdelegierten, Rundfrage „Übersicht". 10. Sachen Ansteckungsgefahr. 11. Unermittelte Heeresangehörige. 12. Stellv. Mil.-Insp. Grundsätze Entsendung weibl. Pflegepersonal Etappe. 13. Hilfsschwestern Etappengebiet. 14. Entlassungsgründe weibl. Personals. 15. Fahrscheine Personal Heimatsgebiet. 16. Sanitätsamt 14. A.-K. T.-D. Landesverein Schwesterndamen-Lazarette. 17. D. Zentr.-Komitee Berichterstattung. 18. Unterstützung Angehöriger Schweiz internierter Kriegsgefangener. 19. Präsident Kriegsernährungsmt Zeitschrift „Beiträge Kriegswirtschaft". 20. Gesamtvorstandssitzung 11.11.16. Lebensmittelversorgung, Mil. Lebensmittelamt, Verpflichtungsschein, Vertragsstrafe, Lazarette, Körperschaftsrechte Landesverein, Zweigvereine. 21. Bezirksämter, Fürsorge Angehörige Personal. 22. Abkommen Urlauberheime Schweizergrenze. 23. Kriegsbeschädigtenfürsorge: Bezeichnung „Kriegsbeschädigte" statt „Kriegsinvalide". 24. Beschäftigung außerhalb Lazarette. 25. Zuständigkeit Zweigstellen. 26. Personenkreis Kriegsbeschädigter. 27. Mitteilung Reichsausschuß, Warnungsliste. 28. Dienstweg Gesuche. 29. Nachruf: Fridolin Mayer, Wilhelm Schwarz. — Kleine Mitteilungen: 30. Mißbrauch Feldpost. 31. Rückgabe Kriegsauszeichnungen. 32. Verhalten Fliegerangriffe Gasbomben. 33. Vermittlung Schwed. Roten Kreuzes. — 34. Buchbesprechungen. — 35. Geschäftsnotizen: Kriegserinnerungspfanne. Badisches Kriegshilfekreuz. Jahreswechsel. Beilage: Merkblatt Fürsorge Nervöse.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aufruf

Weihnachtsgaben
für unsere Feldgrauen!

(2)

Zum drittenmal kehrt der Winter ein und noch immer stehen Deutschlands Krieger auf treuer Wacht in West und Ost und Süd. Zum drittenmal naht das Weihnachtsfest und noch immer halten in übermenschlichem Ringen unsere tapferen Truppen die Feinde von den Grenzen unseres Vaterlandes fern.

Heißer Dank wallt in allen Herzen für ihr heldenmütiges Ausharren auf. Und alle bewegt das innige Gefühl, zu helfen, soweit wir es können, auch im Innern des Heimatlandes beizustehen, soweit es uns vergönnt ist und aller Welt zu zeigen, daß ein einmütiger Geist und ein unerschütterlicher, einheitlicher Willen das ganze deutsche Volk erfüllen.

In diesem Sinne wollen wir auch an Weihnachten dieses Jahres unserer Lieben im Felde gedenken, einen kleinen Teil der Dankesschuld abzutragen suchen, die wir empfinden. Und wenn auch gewiß viele Mannschaften von ihren Angehörigen bedacht werden, wenn vielen Ortsangehörigen Zuwendungen von ihren Mitbürgern gemacht werden, wie viele werden es sein, die keine Angehörigen mehr im Heimatland besitzen, wie viele, denen von ihren Angehörigen eine Gabe nicht gespendet werden kann. Aller dieser Bedürftigen zu gedenken, ist Sache der Allgemeinheit. Und aus dem Zusammenwirken aller sollte erreicht werden, daß jeder Angehörige des Feldheeres und der Marine zu dem Weihnachtsfest eine liebe Gabe als treuen Gruß aus der Heimat erhält, der ihm die dankbare Anerkennung kündet und ihm beweist, wie die innige Zusammengehörigkeit der Truppen vor dem Feinde und aller anderen im Heimatland fest gegründet ist.

Darum sei auch in diesem Jahre wieder die herzliche Bitte an das badische Volk, an Stadt und Land erstattet: **Helft und spendet Gaben oder Mittel für**

eine ausreichende Weihnachtsversorgung aller der im Bereich des XIV. Armeekorps aufgestellten Truppenteile.

Bescheiden nur braucht jede einzelne Spende zu sein, immer wird sie willkommen geheißen werden. Die Bezirksausschüsse oder Ortsausschüsse vom Roten Kreuz geben an ihren Bezirken oder Orten selbst Pappschachteln aus, die zu füllen der einzelne gebeten wird. Wer der Mühe der Auswahl bestimmter Gaben enthoben sein will, möge eine Spende in Geld geben.

Helft und gebt,

damit überallhin nach West und Ost zum kämpfenden Krieger im Schützengraben, zum wettergebräunten Matrosen auf hoher See, zum einsamen Landsturmmann auf der Bahnwache, zu den Kranken und Verwundeten im Lazarett ein Schimmer der Weihnachtsfreude das Stürmen und Brausen des wogenden, harten Kampfes durchbreche.

Der Ehrenvorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Max, Prinz von Baden.

Der stellv. kommandierende General des XIV. Armeekorps:
Isbert.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden:
Freiherr von Bodman.

Der Präsident des Evang. Oberkirchenrats:
Dr. Uibel.

Der Erzbischof der Erzdiözese Freiburg:
Th. Nörber, Erzbischof.

Für den Oberrat der Israeliten:
Dr. Mayer, Geh. Oberregierungsrat.

Der Vorsitzende des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
General Limberger.

Der Generalsekretär des Badischen Frauenvereins:
Müller, Geh. Rat.

Der Vorstand des Kath. Caritasverbandes;
Dr. Werthmann, Prälat.

Der Vorstand des Evang. Landesvereins für innere Mission:
D. Schmitthenner, Prälat.

Der Vorsitzende der Depotabteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz:
Beck, Geh. Oberregierungsrat.

Weihnachtssendungen vom Badischen Landesverein vom Roten Kreuz ins Feld.

Die dritte Kriegsweihnacht! Wie ein Magnet sich stählt in seiner Kraft, je mehr man ihm zu tragen aufgibt, so stählt auch die Härte des Krieges unsere Kraft. Die dritte Kriegsweihnacht! Wenn man uns vor zwei Jahren, als wir die ersten Weihnachtssendungen für unsere Truppen ins Feld sandten, gesagt, wir würden noch eine dritte Kriegsweihnacht erleben, hätten wir an unserem Mute des Ausharrens gezweifelt. Und doch stehen wir in dieser harten Zeit in der Heimat mit dem gleichen festen Willen zum siegreichen Durchhalten da, wie unsere Feldgrauen draußen. Der Krieg wertet auch Begriffe um. Früher gehörte das Weihnachtsfest in seinem ganzen Rahmen und Gedankengang ausschließlich unserer Kinderwelt. Jetzt in diesen Jahren stehen all' unsere Feldgrauen unserer Fürsorge und unserem Herzen am nächsten und im Mitahnen dieser großen Zeit, treten die Kinder zurück mit all ihren unschuldigen Wünschen und helfen selbst, soweit sie es schon vermögen, mit ihren zarten Händen unseren tapferen Kämpfern draußen Liebesgaben anzufertigen oder durch Sendungen zu unterstützen! Auch die Zeit des Krieges steht unter den Wirkungen von gegenseitigen Ausstrahlungen. Wo die Zeit für uns Alle hier in der Heimat immer bitterer und schwerer wird, empfangen wir unsere Kraft immer von neuem durch den Hinblick auf das Alles, was unsere Krieger draußen leisten und gegen das Alles, was wir zu tun vermögen, verblassen muß. Denjenigen draußen aber muß das Herz immer wieder durchleuchtet und gestärkt werden durch Liebes- und Dankesbeweise aus der Heimat!

Unter diesem Gesichtspunkt sind seit Kriegsbeginn die Sendungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz gehandhabt worden. Auch in diesem Jahre sind seit Wochen, ja fast seit Monaten, unzählige Hände bereit, um unsern badischen Truppen die Grüße der badischen Heimat rechtzeitig übersenden zu können. Wenn man die Vorratsräume für die Feldsendungen des Roten Kreuzes in der Hauptsammelstelle in Karlsruhe durchwandert, wird man erkennen, mit welcher Fürsorge und mit welchem liebevollen Verständnis aus der nun mehr als zweijährigen Erfahrung heraus, die Wünsche und die Bedürfnisse unserer Feldgrauen draußen abgelauscht und diesen Sendungen praktisch nutzbar gemacht worden sind! Ganz besonders hervorgehoben werden muß die Umsicht, mit welcher noch rechtzeitig und zu angemessenen Preisen große Posten von Vorräten angeschafft wurden, deren Beschaffung jetzt immer schwieriger, ja, zum Teil fast unmöglich geworden ist.

Wie alles erst aus der Praxis heraus probiert werden muß, so sind auch bei diesen Weihnachtssendungen verbessernde Änderungen vorgenommen worden, um zu verhindern, daß, wie in den Vorjahren, einige Truppenteile auf Kosten an derer Truppenteile allzu reichlich bedacht wurden. Es ist dieses Mal durch militärische Bestimmung eine möglichst gleichmäßige Verteilung erstrebt worden. In der Zentrale in Karlsruhe werden sich somit dieses Mal über hundertsechzigtausend Pakete aus dem ganzen badischen Lande zusammenfinden, Karlsruhe allein etwa 30 000. Zehn verschiedene Gruppen sind ausgewählt worden, in denen die einzelnen Geschenke in Päckchen zusammen-

gestellt sind, sodaß auch die einzelnen Kameraden im Felde draußen untereinander austauschen können. In welchem Umfange es galt, rechtzeitig an Vorräten zu besorgen, mögen einige Zahlen beweisen. Es wurden unter Anderem eingepackt: über viertausend Paar warme Handschuhe, fünftausend sogenannte Armeetaschenmesser (mit verschiedenen Klingen, Korkenzieher, Lederbohrer, Dosenöffner usw.), sechstausend Pfeifen, elftausend Hosenträger, sechzehnhundert Staucher, dreitausend Taschenlampen. Neben dem Wunsche, auch Unterhaltungsmöglichkeiten zu bieten — die etwa dreitausend Spiele enthalten: Domino, Schach, Mühle, Kartenspiele, Halma usw. — sind auch angenehme Nützlichkeiten zur Versendung berücksichtigt worden. Sechstausend Brieftaschen, zwölftausend Pakete Tabak, achtundzwanzigtausend Pakete Zigaretten, dreitausend Handtücher, an zehntausend Stücke Seife! Neben etwa dreitausendzweihundert Kopfbürsten und allem möglichen Wichszeug, sind auch dreitausend Dosen Sardinen, Schokolade, Mundharmonikas in verschiedenen Formen, Taschentücher — und vor allen Dingen auch wollene Strümpfe, Kopfschützer, Lungen- und Bauchschützer und anderes, prächtig warmes Unterzeug, als Weihnachtssendung eingepackt worden. Mannigfaltigkeit und Nützlichkeit sind mit liebevollem Interesse und praktischem Verständnis vereinigt worden. Der Deckel eines jeden Päckchens trägt ein hübsches, ansprechendes Bild. Ein eilig, durch tiefverschneite Wälder eilender, mit Liebesgaben gefüllter Eisenbahnzug, ist sowohl in der Schönheit seiner Auffassung, wie in der Plastik der Darstellung, ein Meisterwerk des Straßburger Malers v. Seebach.

Eine bestimmte Anzahl von Paketchen wird, in einzelne Kisten vereinigt, zur **sogenannten Abnahmestelle** auf dem Eilgutbahnhofe neben den Sendungen der andern badischen Ortsausschüsse gesammelt. Die Absendung selbst erfolgt durch den Delegierten „der Abnahmestelle für freiw. Gaben des 14. A.-K." nach erhaltenen Weisungen. Jeder Truppenteil erhält eine auf die Kopfzahl gerecht verteilte Anzahl Pakete, wenn sich sein Ersatztruppenteil im Bereiche der bad. Armeekorps befindet. Sog. „Weihnachtsbegleiter" geleiten die großen Wagenladungen ins Feld hinaus bis an die Front und überbringen zugleich die Grüße des badischen Herrscherhauses. — Mit dieser Bestimmung, die **in diesem Jahre zum ersten Mal im ganzen** deutschen Reiche für alle militärischen Weihnachtssendungen gleichmäßig getroffen ist, bietet sich die Gewähr, daß die Packungen auch wirklich bis in die vordersten Linien — welche eines Heimatgrußes am meisten bedürftig sind — gelangen und die Verteilung für Alle gleichmäßig und gerecht wird.

Wenn alle Diejenigen, welche durch ihre freiw. Spenden diese Liebesgabensendungen ermöglicht haben, alle die nun fertigen Anstalten dieser Weihnachtssendung persönlich sehen könnten, würden sie ohne Zweifel die größte Freude und Befriedigung darüber empfinden, wie sich das Rote Kreuz bemüht hat, den Sinn **ihrer Spenden ins Praktische umzusetzen**, um die fernen Kämpfer am Feste der Liebe zu erfreuen und zu dienen. (Der Aufruf zu Weihnachtsspenden, siehe diese Nummer, Mitteilungen S. 267.

Alle Diejenigen, die durch ihre freundlichen Spenden und durch die hilfereiche Mitarbeit beim Verpacken diese neue Weihnachts-Liebesgabensendung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz ermöglicht haben,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

werden einen stillen Lohn in dem Bewußtsein haben, daß diese Liebesgabengrüße aus der Heimat ein neues Band zwischen den tapferen Kämpfern und der Heimat schlingen.

(4)

Allerhöchste Verleihungen im Heimatsgebiet.

Seine Majestät der Kaiser haben die Gnade gehabt, der Fürstin Irma zu Fürstenberg in Donaueschingen und der Frau Geheime Kommerzienrat Julia Lanz Witwe in Mannheim sowie der Oberin Wolff die Rote Kreuz-Medaille II. Klasse, den übrigen im folgenden Verzeichnis Genannten die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse zu verleihen und Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben huldvollst geruht, den Beliehenen, soweit sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Auszeichnungen zu erteilen.

Die Zustellung der Auszeichnungen ist von hier aus in die Wege geleitet.

Karlsruhe, den 15. November 1916.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Bodman.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden.

Männer.

Adlersparre, Karl v., schwedischer Masseur, Baden-Baden.

Bally, Otto, Fabrikant, Schopfheim;

Bauer, Adolf, Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand, Villingen;

Beck, Bernhard v., Dr., Hofrat, Professor, Direktor des städt. Krankenhauses, Karlsruhe;

Becker, Julius, Dr., Geh. Oberregierungsrat, Großh. Landeskommissär, Freiburg i. B.;

Berblinger, Hans, Direktor der Maschinenfabrik Bruchsal, Bruchsal;

Braunbehrens, Karl v., Königl preuß. Staatsanwaltsch.-Rat, Heidelberg;

Douglas, Graf Karl Robert, Langenstein;

Elöffer, Leo Dr., a. o. Professor a. d. Standfort Universität, St. Franzisko;

Ernst, Anton, Dr., Oberstabsarzt a. D., Heidelberg;

Eyck, Georg van, Fabrikant, Öflingen;

Freudenberg, Hermann, Kommerzienrat, Weinheim;

Gugelmeier, Erwin, Dr., Bürgermeister, Lörrach;

Haas, Karl Dr., Geh. Kommerzienrat, Mannheim;

Künßberg, Dr. Freiherr, Eberhard v., Privatdozent, Heidelberg;

Leser, Guido, Dr., Gerichtsassessor, Heidelberg;

Maier, Hermann Ernst, Professor, Karlsruhe;

Nagell, Jost, Freiherr v., Rittmeister a. D., Rechtsritter des Johanniter-Ordens, Baden-Baden;

Pertz, Artur, Dr., Stabsarzt, Spezialarzt für orthopädische Chirurgie, Karlsruhe;

Printz, Theodor, Privatmann, Karlsruhe;
Prym, Gustav, Kommerzienrat, Konstanz;
Ritter, Erwin, Dr., Ministerialrat, Karlsruhe;
Wilmanns, Karl, Dr., Professor, Stabsarzt d. R.; Heidelberg, zurzeit Karlsruhe.

Frauen.

Ihrer Durchlaucht Irma Fürstin zu Fürstenberg, geb. Gräfin Schönborn, Donaueschingen;
Ihrer Durchlaucht Prinzessin Pauline Viktoria zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, geb. Gräfin v. Reichenbach, Bammental, Schloß Langenzell;
Frau Reichst.-Abg. Julie Bassermann, geb. Ladenburg, Mannheim;
Frau Minister Luise Böhm, Exz., geb. Fieser, Karlsruhe;
Gräfin Valeska Douglas, geb. Weiß, Schloß Gondelsheim;
Frau Med.-Rat Emilie Eschle, geb. Reinbold, Sinsheim a. d. E.;
Frau Minister Alberta v. Freydorf, Exz., geb. v. Cornberg;
Frau General Elisabeth Gaede, Exz., geb. Müller, Freiburg;
Frau Fabrikant Anna Garnier, geb. Ramm, Lörrach;
Frau Fabrikant Anita Gemuseus, geb. Schmidtlin, Brombach;
Freifrau Hildegard v. Gleichenstein, geb. von Helmstatt, Krozingen;
Frau Privat Berta Hummel, geb. Leiber, Ueberlingen;
Frau Prof. Julie Jannasch, geb. Wagenmann, Heidelberg;
Frau General Gertrud Isbert, Exz., Karlsruhe;
Frau Generalmajor Berta von Isenbart, geb. Schottländer, Bad.-Baden;
Frau Fabrikant Ida Kuenzer, geb. Freiin v. Beust, Freiburg;
Frau Geh. Kommerzienrat Julie Lanz, Mannheim.
Frau General Helena Schelle, Exz., geb. Seyfardt, Baden-Baden;
Frln. Dr. Angelika Siquet, Gewerbeinspektorin, Karlsruhe;
Frau Oberin Elisabeth Wolff (Mutterhaus d. bad. Rote Kreuz-Schwestern), Karlsruhe.

Außerdem Verleihungen an Personal im Etappengebiet.

Männer.

Betz, Georg, Schmied, Rohrbach (Baden);
Ernst, Fritz, Schüler, Karlsruhe;
Gattner, Friedrich, Zigarrenmacher, Bammental b. Heidelberg.

Weitere Verleihungen.

Der Großherzog hat den nachgenannten Personen die nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen Auszeichnungen erteilt:

für das **Bayerische König Ludwigskreuz**: der Hilfspflegerin Franziska Werle in Philippsburg;

für das **Ritterkreuz 1. Klasse mit der Krone des Sächsischen Albrechtsordens**: dem Ministerialrat Dr. Erwin Ritter, vortragender Rat im Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen;

für das **Großh. Mecklenburg. Friedrich Franz Alexander-Kreuz**: dem Dr. L. Ubbelohde, Professor an der Techn. Hochschule, und der Frau Sophie Bassermann, Gemahlin des Generalintendanten Dr. Bassermann in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kriegsministerium.
Medizinalabteilung.
Nr. 8332/9.16.M.A.

Abschrift. (5)

Berlin W. 66, den 5. Oktober 1916

Zahlende Kasse Etappenpersonal.

Für alle Fälle der Gebührniszahlung an Etappenpersonal der freiw. Krankenpflege in der Heimat muß zur Vermeidung von Zahlungsstockungen eine zahlende Kasse bestimmt werden.

Falls z. B. Etappenpersonal beim Ausscheiden gemäß § 40 Abs. 2 des Anhangs zur K.Besold.V. bis zur etwaigen Einstellung bei einem Truppenteil (Verf. vom 31. März 1916, Nr. 8235/3.16.MA.) nicht seine sämtlichen Gebührnisse aus der bisherigen Dienststelle erhalten hat, fällt die weitere Zahlungsleistung der von der stellv. Intendantur in Einvernahme mit dem Territorialdelegierten zu bestimmenden Kasse zu.

gez. Schultzen.

An sämtliche stellvertr. Intendanturen.

Nr. 2598/10.V. Abdruck mit Bezug auf die diesj. Verfügung vom 5. Aug. 1916 Nr. 338/8.V. durch die als zahlende Kasse im Sinne vorstehender Verfügung des Kriegsministeriums die Kassenverwaltung des Res.-Laz. Karlsruhe bestimmt wurde.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1916. Stellv. Intendantur XIV. A.-K.

gez. Unterschrift.

An den Herrn Territ.-Deleg. der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Nr. 4547. Ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden mit Bezug auf mein Schreiben vom 14. August 1916, Nr. 3083.

Karlsruhe, den 15. November 1916.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
J. V.: gez. Arnsperger.

Abschrift. (6)

Nr. 2945/9.16.B2.

Berlin W 66, den 31. Okt. 1916.
Leipzigerstr. 5.

Fleischzuweisung Lazarette.

Im Laufe der Zeit hat sich herausgestellt, daß auch mit einer geringeren als der nach dem Erlaß vom 27. Mai 1916, Nr. 1394/5.16.B.2 zum Verbrauch freigegebenen Fleischmenge sich eine ausreichende Beköstigung für die Unteroffiziere und Mannschaften herstellen läßt. Mit Rücksicht auf den zurzeit herrschenden Mangel an schlachtreifem Vieh wird daher bestimmt, daß vom 16. Okt. 1916 ab in den Küchen der Truppen usw. wöchentlich für den Kopf nicht mehr als

600 g frisches Fleisch oder
500 g Speck oder
500 g Fleischkonserven

verbraucht werden dürfen. Den Königl. stellvertretenden Generalkommandos wird es überlassen, anzuordnen, mit welchen Tagesportionssätzen das Fleisch an die Truppen auszugeben ist, ferner ob den Mann-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schaften wie bisher an zwei Tagen der Woche fleischlose Kost zu verabfolgen ist, und ob die einzelnen Truppenteile ohne Unterschied, ob sie nur Wacht- oder anderen leichten Dienst versehen oder Ersatzmannschaften für das Feld ausbilden, gleichmäßig mit Fleisch zu versorgen sind. In Notfällen müssen die Truppen auf die durch den Krieg herbeigeführten Verhältnisse Rücksicht nehmen und sich mit ihren Ansprüchen den vorhandenen Fleischvorräten sowie dem jeweiligen Stande ihres Beköstigungsfonds anpassen.

Die in dem Erlaß vom 25. März 1916, Nr. 232/3.16.B.2, getroffenen Anordnungen behalten, soweit sie durch die vorstehende Bestimmung keine Änderung erfahren haben, ihre Gültigkeit.

In den Küchen der Lazarette und Genesungsheime dürfen vom 16. Okt. 1616 ab für jeden Verwundeten und Kranken bis zu 800 g frisches Fleisch verbraucht werden. In Grenzen der sich hiernach ergebenden Gesamtmenge können die Chefärzte die Fleischportion nach Bedürfnis festsetzen, d. h. sie können den Verwundeten und Kranken, deren Zustand eine besondere eiweißreiche Ernährung verlangt, eine den wöchentlichen Durchschnittsverbrauch von 800 g übersteigende und den übrigen Lazarettinsassen eine geringere Fleischmenge zukommen lassen. Den im allgemeinen wiederhergestellten Leuten, die sich nur noch zwecks Nachbehandlung, Erlernung eines anderen Berufs usw. im Lazarett befinden, darf auf keinen Fall eine über 600 g in der Woche hinausgehende Fleischmenge, wie sie den Angehörigen immobiler Truppen zusteht, gewährt werden.

Für das Lazarettpersonal darf nur die Fleischmenge, die der bürgerlichen Bevölkerung des betreffenden Standortes jeweils zusteht, verbraucht werden.

Die Chefärzte sind verpflichtet, innerhalb der ärztlich zulässigen Grenzen den Fleischverbrauch hiernach auf das sparsamste einzurichten.

Alle Heeresangehörigen, die nicht aus Truppen- oder Lazarettküchen beköstigt werden, können nur die auf den Kopf der Zivilbevölkerung des Aufenthaltsortes entfallende Fleischmenge beanspruchen. Es gilt dies auch für die in Bürgerquartieren mit Verpflegung untergebrachten sowie für die beurlaubten Unteroffiziere und Mannschaften. Um letzteren eine Fleischbeschaffung am Urlaubsorte zu ermöglichen und um den Zivilbehörden für die Ausstellung einer Fleischkarte eine Unterlage zu liefern, wird es sich empfehlen, auf den Urlaubspässen durch den Truppenteil unter Beidrückung des Dienstsiegels bescheinigen zu lassen, bis zu welchem Tage die Fleischversorgung vom Truppenteil erfolgt ist.

gez. Wild v. Hohenborn.

An den Herrn stellvertr. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege.

M. Nr. 23452/16. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur gefl. Kenntnisnahme.

Berlin, den 20. Oktober 1916.

Stellvertr. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege
J. V.: Perthes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 4476. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz hier.

Die vom Kriegsministerium getroffenen Bestimmungen sind auch in den vom Roten Kreuz betriebenen Lazaretten, insbesondere in denjenigen, die von militärischen Lebensmittelämtern Fleisch erhalten, genau zu beachten.

Karlsruhe, den 4. November 1916.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
J. V.: Pfisterer.

Nr. 4440/7.16.MA. Berlin, den 28. Mai 1916. *(7)*

Soldbuch.

(Auszug aus dem A.-V.Bl. 1916, Nr. 526.)

1. In den Soldbüchern dürfen Angaben über die Krankheit oder Verwundung sowie Vermerke über die Art der Dienstfähigkeit oder Kriegsbrauchbarkeit des Entlassenen nicht mehr gemacht werden.

Künftig kommt im Soldbuch in der „Nachweisung behufs etwaiger Aufnahme in ein . . . . Lazarett" die Längsspalte 4 „Krankheit usw." in Fortfall. In der gleichen Nachweisung ist in der vorletzten Längsspalte künftig für den Vordruck „Etwaige Bemerkungen in bezug auf die Entlassung aus dem Lazarett (übergeführt nach N.N. . . . ., als geheilt zum Truppenteil usw.)" zu setzen:

Wohin entlassen? (Keine Angaben über Gesundheitszustand, Dienstfähigkeit oder Kriegsbrauchbarkeit.)

2. Das Soldbuch muß dem Kranken bei seiner Entlassung aus dem Lazarett ausgehändigt werden. Vergl. Anlagen zur Kriegs-Sanitätsordnung, Ziffer 92. J. A.: gez. Schultzen.

Nr. 2153/5.16 M.A. Berlin, den 19. Oktober 1916.

Verwendungsbuch für Angehörige der freiw. Krankenpflege.

(A.-V.Bl. 1916 S. 339, Nr. 694.)

Der Erlaß vom 8. August betr. das Soldbuch findet auf das Verwendungsbuch sinngemäße Anwendung. Letzteres bedarf hiernach folgender Änderungen:

a. Auf S. 3 ist die Ziffer 5d zu streichen.

b. Auf den Seiten 16 und 17 kommen die Längsspalten „Art und Erkrankung" und „Ursache der Erkrankung" in Fortfall.

c. In der Längsspalte „Abgang" ist statt „(Entlassen als: Leiden)" zu setzen: (Wohin entlassen?). J. A.: gez. Schultzen.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten, Zentralkomitee und Ritterorden.

Berlin, den 30. Oktober 1916.

Stellv. Mil.-Insp. der freiw. Krankenpflege:
J. A.: gez. v. Perthes.

Nr. 4622. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Karlsruhe, den 13. November 1916.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
J. V.: Arnsperger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kriegsministerium. Berlin W 66, den 23. November 1916. *(8)*

Medizinalabteilung. Leipzigerstr. 5.

Nr. 2336/10.16.MA. Wirtschaftl. Selbstversorgung der Lazarette.

Die wirtschaftliche Selbstversorgung der Lazarette muß bei der zunehmenden Erschwerung der Beschaffung von Lebensmitteln im Interesse der Lazarette selbst wie auch der bürgerlichen Bevölkerung erheblich erweitert werden. Die Einrichtungen müssen so getroffen werden, daß ein möglichst großer Teil des Lebensmittelverbrauchs an Fleisch, Eiern, Kartoffeln, insbesondere aber Gemüse im eigenen Betriebe erzeugt wird. Daneben ist der Anbau der in den Verfügungen vom 24. Febr. 1915, Nr. 619/2 15.U1, vom 26. Apr. 1916, Nr. 14/4.16.MA. und vom 9. Okt. 1916, Nr. 2151/9.16.B2, empfohlenen Pflanzen, insbesondere Ölpflanzen, zu berücksichtigen.

Die Vorbereitungen für die landwirtschaftliche Herbst- und Frühjahrsbestellung müssen überall alsbald in die Hand genommen werden. Im vergangenen Jahre wurde die Selbstversorgung in sehr erheblichem Umfang dadurch beeinträchtigt, daß die Lazarette zu spät mit den Einrichtungen, der Ausnutzung der Rasenflächen usw. angefangen haben. Ausnutzbares Land darf nirgends mehr ungenützt daliegen. Dem Obstbau in Baum-, Strauch-, Busch- oder auch Spalierform, u. U. an Stelle von Zierbäumen und -Sträuchern sowie zur wirtschaftlichen Ausnutzung von Mauerflächen, Umzäunungen usw. muß ebenso wie der Milch- und Eiererzeugung weitestgehende Förderung zuteil werden.

Hinsichtlich der Fleischversorgung der Lazarette ist mit Rücksicht auf die Berichte der stellvertretenden Intendanturen zur Verfügung vom 21. Juli 1916, Nr. 4850/7.16.MA. folgendes zu bemerken:

1. Während manche Intendanturen aus Schweinemast- und Zucht- und Geflügelhaltung erhebliche Vorteile ziehen, ist im Bereiche anderer Intendanturen in dieser Richtung fast nichts geschehen. Da von einzelnen Intendanturen selbst aus Großstädten, die solche Einrichtungen doch gewiß nicht erleichtern, erhebliche Erfolge berichtet wurden (z. B. aus Berlin und Frankfurt a. M.), muß eine tatkräftige Durchführung der gegebenen Anregungen mit allen Mitteln angestrebt werden. Voraussetzung ist, daß die Intendanturen und alle leitenden Sanitätsdienststellen — insbesondere die Chefärzte — der Sache dauernd ihr besonderes Augenmerk zuwenden und daß die mit der Leitung im einzelnen Beauftragten genügend Sachverständnis besitzen (§ 159 Ziff. 2 FSO.). Die Personenfrage und die Organisierung sind hier für den Erfolg ausschlaggebend.

2. Die Notwendigkeit solcher Einrichtungen zur Verbesserung unserer Fleischversorgung (vergl. Erlaß vom 14. Okt. 1916, Nr. 2945/9.16.B2) bedarf keiner Erörterung mehr. Die gegen sie von manchen Dienststellen geltend gemachten Bedenken teils gesundheitlicher Art, teils au das Fehlen geeigneter Räume begründet, müssen sich bei Umsicht und gutem Willen überall beseitigen lassen.

Die Einrichtungen brauchen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Lazaretten geschaffen werden. Es empfiehlt sich, ins-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

besondere in Städten mit vielen Teillazaretten gemeinsamer Betrieb. Gelegenheiten dazu werden überall zu ermitteln sein. Vielfach werden sich auch aus Behelfsmitteln, Altmaterialien usw. die nötigen Räume, Geräte usw. leicht herstellen lassen, wie an vielen Orten in vortrefflicher Weise bereits geschehen, und wie zahlreiche ausgezeichnete Einrichtungen an der Front beweisen. Beim Fehlen geeigneter Personen ist Kommandierung garnisondienstfähiger Landwirte oder sonstiger kundiger Mannschaften durch die Königl. Generalkommandos, auch von Genesungskompagnien und Sammelstellen, zu beantragen.

3. Die Futterfrage erfordert Lösung der Verträge mit den Abfallpächtern. Diese wird fast überall zu ermöglichen sein. Auch die Verpflegungsunternehmer sind zur Überlassung ihrer Abfälle an die militärischen Mastanstalten anzuhalten, da die Abfälle aus der Militärverpflegung erzielt sind und da den Unternehmern auch das Fleisch von der Heeresverwaltung geliefert wird. Sie müssen ihre Verträge mit etwaigen Abfallpächtern lösen. Eine geeignete Beeinflussung wird meist zum Ziel führen. Brauchen die Unternehmer die Abfälle zur eigenen Viehmast, so können sie ihnen belassen werden.

Durch Knochenverwertung (Erlaß vom 16. Sept. 1916, Nr. 848/16 B2), Bezug von Abfällen von den Proviantämtern (Verf. vom 12. Sept. 1916, Nr. 8616/8.16.MA.), Verwertung der Abfälle der Heeresschlächtereien und Nutzung der gärtnerischen Anlagen der Lazarette wird eine weitere Möglichkeit der Futterbeschaffung gegeben. Auch auf die Verfügung, betr. Rübenverfütterung vom 22. Okt. 1916, Nr. 7009/10.16. MA., ist hinzuweisen.

Natürlich dürfen die Anlagen nur in Erfolg versprechendem Umfange eingerichtet werden, und sofern nicht genügende anderweite Einrichtungen z. B. von Proviantämtern oder Truppenteilen, die die verfügbaren Futtermittel aufbrauchen, vorhanden sind.

4. Die Mittel zum Ankauf der Tiere, Geräte, Futtermittel, Erpachtung der Ställe usw. sind den Betriebsvorschüßen zu entnehmen. Es ist also für den Bereich der Lazarettverwaltung weder erforderlich, etwa dafür Kantinenmittel u. dgl. zu verbrauchen, noch zulässig, besondere Fonds dafür anzulegen, die nach anderen als den allgemein gültigen Bestimmungen verwaltet werden (vergl. auch Verf. vom 19. Aug. 1916, Nr. 5702/8.16.MA). Ausgaben und Einnahmen sind auf Kapitel 29 Titel 2 des Kriegsjahresetats zu verrechnen, alle Erträge in Natur und Geld sind Reichseigentum.

5. Die gemäß dem Erlaß vom 31. Jan. 1916, Nr. 2451/12.15. B2, in den Korpsbezirken eingerichteten Kommissionen werden zur Förderung dieser Angelegenheit besonders beitragen. Es empfiehlt sich deshalb, zu Mitgliedern der Kommissionen möglichst mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertraute Offiziere usw. hinzuzuziehen, die mit den Landwirtschaftskammern geeignete Fühlung zu nehmen hätten, u. U. mehrere solche Kommissionen zu bestellen, um bezirksweise diese Förderungen tunlichst zu beschleunigen und durchzusetzen.

Inwieweit außer Betrieben im Anschluß an bestehende Lazarette die Einrichtung landwirtschaftlicher Sonderlazarette, die sich vielfach

bewährt haben, angezeigt ist, wird dem Ermessen der Königl. stellvertretenden Generalkommandos anheimgegeben.

Die Sanitätsämter und stellvertretenden Intendanturen haben Abdruck erhalten. gez. **Schultzen.**

An sämtl. Königl. stellvertr. Intendanturen und Königl. preuß. stellvertr. Generalkommandos (XXI. für XVI.).

Die seither erzielten geldlichen Ergebnisse der bei den Lazaretten eingerichteten wirtschaftlichen Betriebe sind zum 5. Januar 1917 nach untenstehendem Muster hierher mitzuteilen gleichzeitig mit Berichten zu 1) nach Vortragserstattung bei den Generalkommandos.

gez. **Schultzen.**

Muster

Übersicht

über die Ergebnisse der bei den Lazaretten des ... Armeekorps eingerichteten wirtschaftlichen Betriebe.

	Zahl	Aufwendungen für den Betrieb bis 1. Nov. 1916 (Einrichtungskosten, Beschaffungen, lauf. Ausgaben usw.	Geldverkehr des Betriebs vom 1. Nov. 1916 bis 1. Mai 1917	Vom Lebensmittelbedarf der Lazarette wurden durch den Ertrag der Eigenwirtschaft gedeckt: in Prozenten	Etwaige Erläuterungen
Landwirtschaftliche Betriebe.				Bedarf an: a. Gemüse, b. Kartoffeln.	
darunter: a. Schweinemästereien.				Bedarf an: Schweinefleisch.	
b. Hühnerhöfe.				Bedarf an: Eiern.	
c. Milchviehhaltung.				Bedarf an: Milch.	
Werkstattbetriebe.				Gegenüber Beschaffung der angefertigt. Gegenstände von Unternehmern sind erspart M.	
Lazarettschlächtereien.				Das Fleisch wurde gegenüber den örtl. Marktpreisen billiger geliefert um Proz.	

Abschrift mit dem ergebenen Ersuchen, in gleicher Weise in den Vereinslazaretten wirken und diese ebenfalls den Kommissionen der Generalkommandos anschließen zu wollen. Für gleichartigen Bericht würde die Abteilung dankbar sein.

gez. **Schultzen.**

An den stellvertr. Milit.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege, hier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

M. 26901.16. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten und Delegierten des Heimatsgebiets ausschließlich Abnahmestellen zur Kenntnisnahme, weiteren Veranlassung und Herreichung eines gleichartigen Berichtes zum 5. Januar 1917 ergebenst übersandt.

Berlin, den 27. November 1916.

Stellvertr. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.
J. V.: Perthes.

---

(9)

An das Königl. stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps.

Nr. 5124. Wirtschaftl. Selbstversorgung der Lazarette.

Mit Bezug auf den angeschlossenen Abdruck des Schreibens des stellvertretenden Militärinspekteurs der freiw. Krankenpflege vom 27. November 1916, Nr. M.26901.16, bitte ich ergebenst um Übersendung einer Abschrift des in Ziff. 5 der Verfügung des Kriegsministeriums erwähnten Erlasses vom 31. Januar 1916, Nr. 2451/12. 15.B2, von dem die Territorialdelegierten keine Kenntnis erhalten haben; auch wäre es mir erwünscht, von den dortseits wegen Errichtung der Kommissionen getroffenen Bestimmungen Kenntnis zu erhalten, da die Vereinslazarette diesen Kommissionen angeschlossen werden sollen. Ich werde den Landesverein vom Roten Kreuz ersuchen, die größeren Vereinslazarette zu einer Prüfung der Frage der Errichtung wirtschaftlicher Betriebe nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Erlaß des Kriegsministeriums zu veranlassen.

Ergebenste Nachricht hiervon dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden unter Übersendung eines Abdrucks des Schreibens des stellvertretenden Militärinspekteurs der freiw. Krankenpflege mit dem Ersuchen, die größeren Vereinslazarette zu einer Prüfung der Frage der Errichtung wirtschaftlicher Betriebe zu veranlassen und mir s. Zt. von dem Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.

Soweit jetzt schon solche Betriebe eingerichtet sein sollten, ersuche ich um Fertigung einer Übersicht nach Maßgabe des dem Schreiben des stellvertretenden Militär-Inspekteurs angeschlossenen Musters, die ich mir bis zum 3. Januar 1917 mitzuteilen bitte; sollten solche Einrichtungen in Vereinslazaretten bis jetzt nicht getroffen sein, so bitte ich um Mitteilung hierüber.

Nachricht hiervon den Herren Reservelazarettdelegierten und dem Herrn Liniendelegierten unter Übersendung eines Abdrucks des Schreibens des stellvertretenden Militär-Inspekteurs vom 27. Nov. 1916, Nr. M.26901.16, zur gefl. Kenntnisnahme. (Vorstehend.)

Karlsruhe, den 11. Dezember 1916.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.
v. Bodman.

An den Reservelazarettdelegierten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anmerkung des Landesvereins. Die vorstehende Übersicht der wirtschaftl. Betriebe wurde den Ortsausschüssen als Rundfrage übermittelt. Als Grundlage vergl. Sitzungsbericht des Gesamtvorstandes vom 11. Nov. 1916 in dieser Nummer S. 293 und zwar Punkt 3: „Lebensmittelversorgung der Lazarette".

Der Vorsitzende.

Sachen mit Ansteckungsgefahr! *(10)*

Armee-Verord.-Bl. Nr. 744. Änderung der Kriegssanitätsordnung.

Ziffer 116, Anlage III. der Kriegs-Sanitätsordnung (D. V. E. 21a) erhält nachstehenden Wortlaut:

Sachen, bei denen nach Bescheinigung des Chefarztes Ansteckungsgefahr vorliegt, sind zu desinfizieren.

Wenn dies unmöglich ist, sind sie zu vernichten, Geld und Wertgegenstände jedoch nur dann, wenn nach dem Urteil des Chefarztes Behebung der Ansteckungsgefahr auf andere Weise nicht möglich ist.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

J. A.: Schultzen.

Eine neue Beilage der deutschen Verlustlisten. *(11)*

Unermittelte Heeresangehörige.

Berlin, 4. Dez. Die dritte Nummer der Sonderliste „Unermittelte Heeresangehörige, Nachlaß- und Fundsachen" ist am 1. Dezember d. J. als Beilage zur „Deutschen Verlustliste" erschienen. Der Liste liegt wieder eine Bildertafel bei, die außer Photographien auch die Abbildungen einiger besonders auffälliger Zigarettenetuis enthält. Die Liste ist durch ein Namenverzeichnis von Gefallenen, deren Erben nicht zu ermitteln waren, sowie durch Mitteilungen über gefundene Gepäckstücke vervollständigt. Sie ist zum Preise von 20 Pfg. einschließlich Porto im Einzelverkauf direkt durch die Norddeutsche Buchdruckerei, Berlin, Wilhelmstraße 32, zu beziehen.

Stellv. Mil.-Insp. der freiw. Krankenpflege.
Nr. 24429.

Berlin, den 11. November 1916. *(12)*

Grundsätze Entsendung weibl. Pflegepersonal Etappe.

Auf das gefl. Schreiben vom 26. September d. Js. Nr. 2400 teile ich im Einverständnis mit dem Kgl. Kriegsministerium, Medizinalabteilung, in Berlin ergebenst mit, daß für die Entsendung des weiblichen Pflegepersonals in die Etappe nachstehende Grundsätze maßgebend sind:

In erster Linie kommen Vollschwestern in Betracht, d. h. Berufsschwestern, die einer staatlich anerkannten Krankenpflegervereinigung angehören und die staatliche Anerkennung als Krankenpflegepersonen besitzen, soweit erforderlich unter entsprechendem Ausgleich zwischen den einzelnen Territorialbezirken.

Demgemäß kommen solche Hilfsschwestern in Frage, die die staatliche Anerkennung als Krankenpflegepersonen erworben haben. Auch hier ist zunächst ein Ausgleich zwischen den einzelnen Territorialbezirken zu bewirken. Nur dann, wenn weder geeignete Vollschwestern noch geeignete

Hilfsschwestern zur Verfügung stehen, sollen ausnahmsweise auch Hilfsschwestern, die die staatliche Prüfung nicht abgelegt haben, verwandt werden. Da aber erfahrungsgemäß ein vollkommener Mangel an Vollschwestern und geprüften Hilfsschwestern in sämtlichen Territorialbezirken bisher noch nicht aufgetreten ist, wird ein Heranziehen von ungeprüften Hilfsschwestern für den Etappendienst nicht in Frage kommen.

Sollte es im dortigen Bezirk vorübergehend an Vollschwestern und geprüften Hilfsschwestern fehlen, so ersuche ich um Mitteilung, damit ich diejenigen Territorialbezirke bezeichnen kann, in denen geeignetes Personal noch zur Verfügung steht.

gez. Fürst von Hatzfeld.

An den Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege für das Königreich Sachsen, Dresden.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege.

gez.: Rg. v. Trachenberg. Fürst Hatzfeld.

Nr. 4801. Karlsruhe, den 21. November 1916. *(13)*

Hilfsschwestern Etappengebiet.

An den stellv. Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege in Berlin NW. 7. Reichstagsgebäude:

Wie ich in meinem Schreiben vom 9. November 1915 Nr. 3578 dargelegt habe, sind in Baden staatliche Prüfungen für Krankenpflegepersonen nicht eingeführt. Ich nehme daher an, daß die Verwendung von Hilfsschwestern im Etappengebiet, wie bisher auch künftig insoweit stattfinden kann, als diese Hilfsschwestern eine der staatlichen gleichartige Ausbildung genossen haben (vergl. das dortige gefällige Schreiben vom 18. November 1915 Nr. 20 169).

II. Ergebenste Nachricht hiervon unter Übersendung einer Abschrift des Schreibens des stellv. Militärinspekteurs vom 11. November 1916 Nr. M. 24 429. (Vorstehend Ziff. 12.)

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.

J. V.: gez. Pfisterer.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Anmerkung des Landesvereins. Die Abtlg. III des Bad. Frauenvereins hat für ihre Helferinnen eine Helferinnenprüfung eingeführt, die in Verbindung mit einer zwölfmonatigen praktischen Dienstzeit in der Lazarettpflege der vorerwähnten staatlichen Ausbildung als gleichwertig entspricht. „Hilfsschwestern", die sich bei einer Prüfung nicht zur ständigen Verfügung des Frauenvereins verpflichten, werden „Kriegshilfsschwestern" genannt.

Solcher Art ausgebildete und geprüfte „Hilfsschwestern" oder „Kriegshilfsschwestern" oder „Kriegshilfsschwestern" können bei Bedarf auf die Etappe abgestellt werden.

Anmeldung bei der Abtlg. III oder beim Landesverein. Der Vorsitzende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Stellv. Mil.-Insp. der freiw. Krankenpflege.

Berlin NW. 7, den 25. Oktober 1916. (14)
Reichstag.

Nr. 24002. M. Entlassungsgründe freiw. Personals.

An die Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Zur Frage der Entlassung des auf Kriegsdauer verpflichteten Personals der freiwilligen Krankenpflege bemerke ich:

Die endgültige Entlassung aus dem Dienst der freiwilligen Krankenpflege, die durch den zuständigen Territorialdelegierten erfolgt, ist während der Dauer des Krieges nur bei Vorliegen der sich aus der Verpflichtungserklärung ergebenden Entlassungsgründe auszusprechen, also lediglich dann, wenn entweder

1. militärgerichtliche oder disziplinare Bestrafung die Entlassung rechtfertigt oder
2. eine Formation aufgelöst und die Entlassung besonders angeordnet wird oder
3. ein wichtiger Entlassungsgrund im Sinne des § 626 BGB. vorliegt.

Sollten andere Umstände eine sofortige Entlassung als wünschenswert erscheinen lassen, so ist ausnahmslos zunächst meine Entscheidung einzuholen.

Der erhebliche Mangel an geeignetem Pflegepersonal erfordert, daß jede Kraft der freiwilligen Krankenpflege nach Möglichkeit erhalten bleibt.

gez.: Unterschrift.

Nr. 4512. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.
Karlsruhe, den 3. November 1916.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
J. V.: gez. Arnsperger.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege und Delegierten des Heimatsgebiets. (15)

Nr. M.24607.16. Fahrscheine Personal Heimatsgebiet.

In Ergänzung meines Erlasses vom 13. Juni 1916, M 12373.16, und zur Behebung von Zweifeln wird bestimmt, daß dem Personal der freiwilligen Krankenpflege bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Erholung in die Heimat keine Freifahrtscheine der freiw. Krankenpflege ausgestellt werden dürfen.

Die in den Heeressanitätsanstalten (Reservelazaretten) als Vollschwestern oder in offenen Vollschwesternstellen beschäftigten Hilfsschwestern und Helferinnen erhalten bei diesen Urlaubsreisen Militärfahrscheine.

Das übrige Personal der freiw. Krankenpflege, also die nicht in offenen Vollschwesternstellen beschäftigten Pflegekräfte der Reservelazarette, und das gesamte in nicht staatlichen Einrichtungen, Vereinslazaretten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Genesungsheimen 2c. bechsäftigte Personal hat bei Reisen zu Kur- und Erholungszwecken nach § 12 C VII des Deutschen Eisenbahn- und Gepäcktarifs nur Anspruch auf Beförderung zum halben Fahrpreis des gewöhnlichen Verkehrs ($2^1/_4$ Pf. — ohne Steuer — für 1 km in der II., $1^1/_2$ Pf. — ohne Steuer — für 1 km in der III. Wagenklasse). Freifahrtscheine der freiw. Krankenpflege dürfen demgemäß nur erteilt werden für Reisen zur Erledigung dienstlicher Angelegenheiten, wobei jedoch besonders bemerkt wird, daß die Reise zur Erledigung einer die freiwillige Krankenpflege unmittelbar betreffenden Angelegenheit unternommen werden muß. (Vergl. kriegsminist. Verf. vom 2. Juni 1915, Nr. 6580/5.15.MA. Ziff. 1 Abs. 3—5 — M.10111.15.)

Der Anlaß der Reise ist auf dem Freifahrtschein zu vermerken.

Für Reisen, die nicht der Erledigung unmittelbarer Aufgaben der freiw. Krankenpflege dienen, wie Reisen zu Wohltätigkeitsveranstaltungen, dürfen Freifahrtscheine der freiw. Krankenpflege grundsätzlich nicht ausgestellt werden.

Für Reisen in Sachen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Kriegswohlfahrtspflege usw. kann die Ausfertigung eines Freifahrtscheines nur ausnahmsweise bei mir beantragt werden, wenn die freiw. Krankenpflege beteiligt ist.

Die Anträge auf solche Freifahrtscheine haben unter Berücksichtigung des Einzelfalles insbesondere darzulegen, inwieweit die freiw. Krankenpflege bei den Veranstaltungen, zu deren Teilnahme Freifahrtscheine ausgestellt werden sollen, beteiligt ist.

Berlin, den 8. November 1916.

Stellvertr. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

gez. Fürst von Hatzfeld.

Karlsruhe, den 19. November 1916.

Nr. 4803. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
J. V.: Pfisterer.

Anm. d. Landesver. Grundsätzliche Änderung der Bekanntmachung Mittlgn. 1016 Nr. 8, S. 199. Die vorerwähnten Eisenbahn-Freifahrtscheine zu halbem Fahrpreis werden im Sonderfall auf Verlangen von der Geschäftsstelle des Landesvereins ausgegeben Der Vorsitzende.

Sanitätsamt
14. A.-K.

Abschrift. *(16)*

Karlsruhe, den 9. August 1916.

Schwesterndamen in Lazarette.

Die Bestellung von Schwesterndamen, die dem weiblichen Pflegepersonal an den Reservelazarettabteilungen innerhalb und außerhalb des Lazaretts mit Rat und Tat zur Seite stehen, würde dankbar begrüßt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen eine Ausdehnung der Befugnisse dieser Damen auf die von der Frau von Bissing vorgeschlagenen Arbeitsgebiete bestehen jedoch Bedenken. Die Mitarbeit der „Dame" in der Berufsberatung hat sich nicht bewährt und auch ihr Einfluß auf die Kriegsbeschädigten hat sich vielfach nicht als günstig erwiesen. Zugegeben muß aber werden, daß die Frau in der Fürsorge für die Familie des Kriegsbeschädigten Außerordentliches leisten kann, ja, daß darin ihr eigentliches Arbeitsgebiet in der Kriegsbeschädigtenfürsorge liegt.

Aus diesem Grunde soll auch nichts dagegen eingewendet werden, daß die Schwesterndamen auch den Schwerkranken in den Lazaretten ihr Interesse entgegenbringen und in geeigneten Fällen den Angehörigen der Kranken ihre Fürsorge widmen.

Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß die Auswahl von für diese Tätigkeit geeigneten Damen nicht leicht sein wird und daß die Stellung der Schwesterndamen innerhalb eines militärischen Betriebes hohe Anforderungen an ihre Selbstbescheidung stellen kann, da Maßnahmen nur im Benehmen mit dem leitenden Arzt getroffen werden dürfen und sie sich selbständiger Anordnungen jeder Art enthalten müssen.

gez. Staatz.

Dem Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Das Sanitätsamt des 14. A.-K., dem ich von der dortigen Anregung Kenntnis gegeben habe, hat mir vorstehenden Auszug mitgeteilt:

Ich ersuche nunmehr im Benehmen mit dem Badischen Frauenverein für Auswahl geeigneter Schwesterndamen in den in Betracht kommenden Lazaretten Sorge zu tragen und mir die Namen der für die einzelnen Lazarette gewählten Damen behufs Verständigung des Sanitätsamtes mitzuteilen. Den Damen bitte ich die genaueste Beachtung der für ihre Tätigkeit vom Sanitätsamt getroffenen Bestimmungen anzuempfehlen.

Karlsruhe, den 16 August 1916.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
J. V.: gez. Pfisterer.

Antrag Landesvereins.

Frauenvereinsmitglieder (Schwesterndamen) in Reserve- und Vereinslazaretten.

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat in seinen Mob.-Vorarbeiten die Leitung der Verwaltung in allen Reservelazaretten, deren Gesamtwirtschaft vertraglich übernommen worden, planmäßig dem Badischen Frauenverein anvertraut.

Mit Genehmigung des Sanitätsamtes 14. A.-K. waren in den letzten Jahren vor dem Krieg Vorbereitungskurse für Frauenvereinsmitglieder in der Lazarettverwaltung in den Garnisonlazaretten des Landes abgehalten worden.

Diese Frauenvereinsmitglieder in den Lazaretten, vielmehr deren Stäbe, sollen namentlich auch dem weibl. Pflegepersonal mit Rat und Tat zur Seite stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es war dies umso nötiger, als neben den Berufsschwestern überall in den Lazaretten mehr oder minder beträchtliche Hilfskräfte, Gruppen von Helferinnen, auch solche von den Kriegsausbildungskursen eingewiesen waren. (Ebenfalls planmäßig.) Die Mutterhäuser selbst haben unter dieser Voraussetzung zahlreiches Berufspersonal für die Lazarette in Aussicht gestellt. Es konnten alljährlich dem Sanitätsamt ein Schwesternverteiler für die zur Mobilmachung geplanten Reserve- usw. Lazarette vorgelegt werden. Bei Ausbruch des Krieges traten die Bestimmungen in Kraft und bewährten sich in den vom Landesverein vertraulich übernommenen Lazaretten, von Ausnahmen abgesehen, durchaus.

Die Reservelazarette, die jedoch unter rein militärischer Verwaltung stehen, die ebenfalls das vorgeschriebene weibliche Pflegepersonal eingestellt haben, das aber nicht immer geschlossenen Schwesternvereinigungen angehört, entbehren leitenden weiblichen Einflusses.

Die vom Kriegsministerium unterm 5. Oktober 1914 angeordnete Bestimmung:

„In Reservelazaretten seien keine Aufsichtsdamen zulässig", bestärkte weiterhin den ebenerwähnten Mangel.

Das Kriegsministerium hat dann unterm 6. März 1915 abermals zu dieser Angelegenheit Stellung genommen und zu einem früheren Erlaß erläuternd bemerkt:

> „Es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn Damen der freiwilligen Krankenpflege auch in ethischer Hinsicht innerhalb und außerhalb der Lazarette dem weiblichen Pflegepersonal mit Rat und Tat zur Seite stehen. Es wird jedoch hierbei besonders betont, daß diesen Schwesterndamen kein Eingriff in irgend einen Zweig des Lazarettbetriebs gestattet ist."

Das Kriegsministerium hat dadurch den Grundsatz, den der Badische Landesverein schon in seinen Mob.-Vorarbeiten zum Ausdruck gebracht hat, teilweise anerkannt.

Es kann daher nur dringend empfohlen werden, auch bei rein militärisch geleiteten Reservelazaretten heute noch Schwesterndamen einzuführen, wo es noch nicht geschehen sein sollte. Der Landesverein wird in der Lage sein, überall geeignete Mitglieder des örtlichen Frauenvereins bezeichnen zu können.

> Diese Schwesterndamen müssen die ausdrückliche Erlaubnis freien Eintritts zum Lazarett besitzen; ein abgesonderter Raum zu Besprechungen wird sich zeitweise überall finden.

Das Kriegsministerium hat weiterhin bestimmt: Das weibliche Pflegepersonal soll auch im Heimatgebiet durch den Territorialdelegierten eingewiesen werden und soll ebenfalls mit Verwendungsbüchern usw. versehen werden. (11. Dezember 1915. Nr. 265/12. 15. M.A.).

Der stellv. Militär-Inspekteur hat unterm 28. Juli 1915 Nr. M. 13060 endlich noch eine weittragende Fürsorgebestimmung für das ganze Personal gegeben und dafür die „Verpflichtungserklärung" auferlegt.

Es haben daher neben dem Sanitätsamt auch der Territorialdelegierte und der Landesverein ein erhöhtes Interesse an dem ethischen Zustand dieses

Teils des weiblichen Pflegepersonals. Es ist dies gleichzeitig eine Verpflichtung des Landesvereins gegen die Mutterhäuser, auf die beiden Verhältnisse auch bei dem übrigen Teil des Pflegepersonals im Lande hinzuweisen.

Es könnte damit noch ein anderes verbunden werden:

Der Vortrag der Frau General v. Bissing Exzel. Karlsruhe vom 29. Januar 1916.

„Die Mitarbeit der Frau bei der Kriegsbeschädigtenfürsorge" hat besonders die Vorteile betont, die für Verwundete usw. durch die Mitwirkung der Frau an der Lazarettfürsorge entstehen.

Es sind hier namentlich die Dienstunbrauchbaren gemeint, deren seelischer Zustand, in Verbindung mit der Berufswahl und der Rückkehr in ihre Familien, unter der besonderen Fürsorge von Frauen nur gewinnen kann; Frau v. Bissing unterscheidet zwischen der Fürsorge am Verwundeten selbst und der an seiner Familie.

Der badische Landesverein hält nach Prüfung der Frage die bisherige Besetzung mit Frauenvereinsmitgliedern in der Vereinsverwaltung für ausreichend, auch diese Aufgabe mit erfüllen zu helfen; es bedarf keiner neuen Vorkehrungen.

Diese Mitglieder haben auch seither schon mehr oder minder an der seelischen Aufrichtung usw. der Lazarett-Insassen mitgewirkt.

In den rein militärischen Reservelazaretten kann die Schwesterndame auch diese Aufgabe mit erfüllen; ein Eingriff in einen Zweig des Lazarettdienstes würde dadurch kaum entstehen.

Dem Sanitätsamt kann die Angelegenheit nicht dringend genug empfohlen werden.

Seine Exzellenz der Herr Territorialdelegierte, wird hierzu um geneigte Stellungnahme gebeten.

Der Vorsitzende.

Dem Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz. (17)

Berlin W 66, den 21. Oktober 1916.
Leipzigerstr. 3.

Berichterstattung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Wunsch ausgesprochen, zum 1. Dezember dieses Jahres über die bisherigen Leistungen des Roten Kreuzes auf dem Gebiete der Kriegskrankenpflege in dem jetzigen Kriege unterrichtet zu werden. Das Zentral-Komitee ist aufgefordert worden, zu diesem Zwecke schleunigst einen bezüglichen Bericht einzureichen.

Aus einer uns heute übersandten Statistik des Herrn Stellvertretenden Militär-Inspekteurs ist zu entnehmen, daß erst in jüngster Zeit eine Zusammenstellung des im Etappengebiet von Kriegsbeginn bis 31. Juli 1916 beschäftigten Personals gefertigt worden ist, so daß die hierfür errechneten Zahlen von den geehrten Vorständen für unsere Statistik verwertet werden können. Es wird nun auch nötig sein, in gleicher Weise über die Personalleistungen im Heimatsgebiet Auf-

schluß zu geben. Wir haben deshalb diese Fragen in den anliegenden Bogen aufgenommen, bitten aber, daß die Zahlen für das Etappen- und Heimatsgebiet bis zum 1. November 1916 ergänzt werden.

Erhebliche Schwierigkeiten befürchten wir bei Feststellung der Geldaufwendungen und der beigebrachten Geldwerte. Aber auch hier wird ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen sein. Wo genaue Werte nicht bekannt und festzustellen sind, wie z. B. bei Materialspenden, wird es sich nicht umgehen lassen, eine Schätzung vorzunehmen und die so erhaltenen Summen in Rechnung zu bringen.

Wir bitten, dafür bemüht zu sein, daß die Zusammenstellung nach dem beigefügten Formular mit nicht mehr als zwei Seiten begleitendem Text jedes Landes- und Provinzialvereins bis 15. November dieses Jahres in den Händen des Zentral-Komitees ist.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Statistik lassen wir für jede Zweigorganisation vom Roten Kreuz ein Formular (in besonderem Paket) folgen.

Ob die Zahlen der mit den Vereinigungen vom Roten Kreuz wirkenden Frauenvereine unter dem Roten Kreuz gesondert angegeben werden können, läßt sich von hier aus nicht übersehen. Erwünscht würde es sein, daß überall mit roter Tinte in der Nachweisung hinter den einzelnen Summen eingetragen werden würde, wieviel zu den Gesamtleistungen die Frauenvereine beigetragen haben.

Der Vorsitzende:

von Pfuel.

An die Vorstände der Deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der preußischen Provinzialvereine vom Roten Kreuz.

Anm. d. Landesver. Ergebnis der damaligen Rundfragen wird noch veröffentlicht. Der Vorsitzende.

Landesverein / Provinzialverein { vom Roten Kreuz

für _____

Nachweisung

des gesamten aus dem Bereich des Landes- (Provinzial-) Vereins _____ vom 1. August 1914 bis zum 31. Oktober 1916 entsandten Personals.

Es sind abgestellt

	Pfleger	Pflegerinnen	Laborantinnen	Kochpersonal	Träger	Depotpersonal	Schreiber	Desinfektoren	Sonstiges Personal	Gesamtsumme
A. für die Etappe										
B. f. d. Heim.-Gebiet										

NB. In die Statistik sind alle aufzunehmen, die während der $2^1/_4$ Kriegsjahre vorübergehend oder dauernd in der freiw. Krankenpflege Dienste geleistet haben.

Nachweisung des gesamten Geldes und Materials.

Vereinnahmt und verausgabt wurden:		Einnahmen	Ausgaben
a. bares Geld	M.		
b. Materialien (Wäsche, Lazarett-Ausstattungsgegenstände, Transporteinrichtungen, Verbandmaterial, Kleidungsstücke, Nahrungs- und Genußmittel, Liebesgaben, einschließl. Weihnachtsspenden, Mineralwasser und andere der Kriegskrankenpflege dienende Gaben) im Werte von	M.		
zusammen:	M.		

Von obigem Geld und Geldwert ist noch vorhanden:
a. Bar . . . . . M. _____
b. Material im Werte von . . . . . M. _____
Von dem obigen noch vorhandenen Geld (a) sind bestimmt
1. für Kriegs-Krankenpflege . . . . . M. _____
2. für Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege . . . . . M. _____

Vom Roten Kreuz des obengenannten Vereinsgebietes wurden ganz oder größtenteils ins Leben gerufen und unterhalten

	Anzahl
1. Vereinslazarette, Genesungsheime und ähnliches	
a. Anzahl der Institute	
b. Anzahl der Betten	
2. Vereinslazarettzüge	
3. Verband- und Kranken-Erfrischungsstellen	
4. Bahnhofs- und Rettungswachen	
5. Verpflegungs- und Uebernachtungsstationen u. dgl. für Soldaten	
a. im Etappengebiet	
b. im Heimatsgebiet	
6. Soldatenheime, Lesezimmer u. dgl.	

An die Landes- und Provinzialvereine vom Roten Kreuz. *(18)*

Unterstützung Angehöriger Schweiz internierter Kriegsgefangener.

Nr. VII. 37526. Das Königl. Preuß. Kriegsministerium hat für die Unterstützung von Angehörigen der in der Schweiz internierten deutschen Heeresangehörigen bei Reisen zum Besuch der Gefangenen die beifolgenden Bestimmungen getroffen.

Indem wir den Landes- und Provinzialvereinen hiervon Kenntnis geben, bemerken wir, daß nach der vom Königl. Kriegsministerium uns erteilten Auskunft unter dem im Abschnitt „Unterstützung" erwähnten „Organisationsplan der Gefangenenfürsorge der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz" die Grundsätze verstanden sein sollen, welche im September 1915 aufgestellt und den Landes- und Provinzialvereinen mit dem Rundschreiben vom 14. September 1915 — VII 104523 — mitgeteilt worden sind.

Berlin, den 31. Oktober 1916.

Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz
(Abteilung für Gefangenenfürsorge).
Dr. von Studt.

Badischer Landesausschuß
der
Kriegsbeschädigtenfürsorge.
Geschäftsstelle:
Karlsruhe, Herrenstraße 1.

Merkblatt

für die Fürsorge für nervöse Kriegsteilnehmer.

Eine sachgemäße Kriegsbeschädigten-Fürsorge hat zur Voraussetzung die gründliche Kenntnis des Wesens und des Umfanges der Schädigungen; denn nur dann ist ihr Einfluß auf die Erwerbstätigkeit des Kranken abzuschätzen. Die Beurteilung der Kriegsschädigungen ist für den Laien durchaus nicht immer einfach. Die Wirkung eines Armverlustes auf die Erwerbsfähigkeit ist zwar im allgemeinen leicht zu bewerten; schwieriger ist jedoch der Einfluß einer innerlichen Erkrankung, z. B. eines Nierenleidens oder eines chronischen Lungenleidens abzuschätzen, am schwierigsten bleibt aber die richtige Beurteilung der rein seelisch bedingten Störungen, der nervösen Erschöpfungen und vor allen Dingen der sogenannten Kriegsneurose. Ueber diese ist es notwendig den Fürsorgestellen gewisse Tatsachen zu vermitteln.

Als Kriegsneurose bezeichnet man die seelisch bedingten Störungen, die zumeist auf eine einmalige schwere Gemütserschütterung, z. B. bei Verschüttungen, bei heftigen Beschießungen und dergleichen, im Felde entstehen. Sie kann sich in ungemein verschiedenartiger Weise äußern: als beiderseitige Ertaubung (sogenannte Labyrintherschütterung), beiderseitige Taubheit und Stummheit, Stummheit und sonstige Sprachstörungen (Stottern, Stammeln), Stimmstörung, Zittern und Schütteln einzelner Glieder, des Kopfes und des ganzen Körpers, als sogenannte Tics, Krampfanfälle, Versteifungen und Lähmungen einzelner oder mehrerer Glieder (z. B. Arm- und Handlähmungen, Lähmungen beider Beine), als eigenartige Gehstörung (Tänzeln und Stechschritt) und anderes.

Derartige Störungen sind aus Friedenszeiten nicht unbekannt. Man beobachtet sie bei seelisch regelwidrig veranlagten Personen, besonders bei Frauen, im Anschluß an einen Schrecken oder sonstige Erregungen. Man

kennt sie aber auch bei seelisch nicht wesentlich vom Durchschnitt abweichenden Persönlichkeiten als Rückwirkungen bei heftigen Katastrophen, z. B. bei Erdbeben, Grubenexplosionen, Eisenbahnunfällen und ähnlichen.

Die seelischen Rückwirkungen bei Gemütserschütterungen sind jedoch im Frieden verhältnismäßig selten. Es ist daher begreiflich, daß die Kriegsneurose auch von den Aerzten vielfach zunächst verkannt wurde und hysterische Ertaubungen für unheilbare Gehörstörungen, hysterische Beinlähmungen für Folgen einer Rückenmarksverletzung usw. angesehen wurden. Wo aber schon viele Aerzte diese eigenartigen Störungen oft nicht richtig zu beurteilen vermochten, ist es begreiflich, daß ihnen die Laienwelt völlig verständnislos gegenüberstehen mußte. In der Tat wird gerade diesen Kranken an vielen Orten eine ganz besondere und nicht immer zweckmäßige Fürsorge geschenkt, da die Störungen als sehr ernst und schlechte Heilaussichten bietend erachtet werden. Diese Ansicht trifft nicht zu.

Es gibt keine noch so schwere gemütliche Erschütterung, deren seelische Rückwirkungen nicht ihrer Natur nach vorübergehend wären. Die den Kriegsneurosen entsprechenden Schreckneurosen nach Erdbeben, Grubenkatastrophen und nach Eisenbahnunfällen heilen nach wenigen Tagen, Wochen oder spätestens Monaten, ohne Spuren im Seelenleben des Erkrankten zu hinterlassen. Auch die Kriegsneurose bietet an sich die günstigsten Heilaussichten. Es gibt kaum eine Kriegsneurose in unseren Gefangenenlagern (unter 80 000 Gefangenen in Baden wurde nur eine, eine hysterische Stummheit, beobachtet) und unter den deutschen Gefangenen in Frankreich ist die Kriegsneurose gleichfalls nahezu unbekannt. In den Lazaretten hinter der Front heilen die Kriegsneurosen in kurzer Zeit, und die abenteuerlichen Formen, die wir in unseren Lazaretten und bei unseren Rentenempfängern so außerordentlich häufig beobachten, sind den an der Front tätigen Aerzten unbekannt. Woran liegt das?

Die Schreckneurose nach Eisenbahnunfällen (z. B. Verlust der Sprache, Lähmungen einzelner Glieder, Schüttelzittern und dergleichen) heilen, wie gesagt, schnell. Ausnahmen kommen jedoch vor und zwar dann, wenn gewisse Umstände das Zurücktreten der Schreckwirkungen verzögern und ihre Weiterentwickelung begünstigen. Das ist der Fall, wenn die Kranken, beispielsweise durch Verwandte und Aerzte ängstlich gemacht, ihren Leiden eine gesteigerte Aufmerksamkeit schenken, und ganz besonders, wenn irgendwelche Begehrungsvorstellungen in dem Unfallgeschädigten auftauchen, die geeignet sind, das Leiden zu unterhalten. Bei Leuten, die gegen Unfall versichert sind, entwickelt sich die an sich schnell heilende Schreckneurose in zahllosen Fällen zu einer chronischen Seelenstörung, zu der berüchtigten Unfallneurose. Diese verhängnisvollen Rentenbegehrungsvorstellungen werden den Unfall-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

verletzten nicht klar bewußt, sodaß von einer zielbewußten Vortäuschung oder Uebertreibung der Beschwerden in den meisten Fällen nicht gesprochen werden kann, obschon ein Mangel an gutem Willen oft eine Rolle spielen mag.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Entwicklung der Kriegsneurose mit ihren an sich günstigen Heilaussichten zu einem die Erwerbsfähigkeit in hohem Maße beschränkenden Leiden. Die Tatsachen, daß die Kriegsneurosen bei den in nächster Berührung mit dem Feldheere stehenden Frontsoldaten im Feldlazarett schnell heilen, daß sie unter den deutschen und französischen Gefangenen eine außerordentliche Seltenheit ist, daß sie sich jedoch in heimatlichen Lazaretten bei Mannschaften, deren militärische Verwendung wieder in Frage kommt, in sehr vielen Fällen verschleppen und zu einem Dauerleiden ausarten, sind nach dem Gesagten leicht erklärlich. Der Grund für diese scheinbaren Widersprüche liegt in den schädigenden Einflüssen der Heimatlazarette auf den Schreckneurotiker und in der in der heimatlichen Umgebung besonders leicht auftretenden Begehrungsvorstellung, vom Militärdienst dauernd befreit zu werden. Die Tatsache, daß die Kriegsneurose, wie wir sie in der Heimat kennen lernen, in der großen Mehrzahl der Fälle eine Abwehrreaktion gegen den Kriegsdienst darstellt, gibt uns auch Aufschluß über die überraschende Tatsache, daß sie gar nicht selten auch bei Mannschaften in Erscheinung tritt, die niemals eine Verschüttung oder eine Granatexplosion oder eine sonstige gemütliche Erschütterung ähnlicher Art erlebt haben, sondern wegen eines harmlosen Leidens, einer leichten Verletzung oder einer akuten fieberhaften Krankheit ins Heimatsgebiet verlegt wurden, ja sogar bei solchen, die nie im Felde waren. Diese Leute sind freilich zumeist von jeher seelisch regelwidrige Persönlichkeiten, ängstliche furchtsame Menschen, die unter Umständen schon die Angst, ins Feld geschickt werden zu können, während ihrer Ausbildungszeit in die Neurose hineintreibt. Man würde aber auch diesen Nervenschwächlingen unrecht tun, wenn man sie durchweg als Drückeberger bezeichnen wollte, und es ist mancher unter ihnen, der in Friedenszeiten als wertvoller Mensch gelten darf. Es sind aber auch naturgemäß sittlich minderwertige Persönlichkeiten darunter, und nicht jeder Zitterer und Schüttler, der dem Fürsorger als Grund für sein Leiden eine lange Geschichte von Verschüttung und Granatexplosion erzählt, spricht die Wahrheit.

Viele der wegen dieser Kriegsneurose aus dem Militärdienst Entlassenen heilen, sobald der Druck, wieder ähnlichen gemütlichen Erschütterungen ausgesetzt zu werden, von ihnen genommen ist. Die Lähmungen schwinden, das Zittern hört auf, die Kranken nehmen die gewohnte Arbeit wieder auf und bleiben gesund. Bei anderen ist der Verlauf des Leidens weniger günstig. Die Störungen bleiben die gleichen oder verschlimmern sich gar. An

Stelle der bisherigen Begehrungsvorstellungen sind andere getreten, die auf die Erhaltung der Rente gerichtet sind, und die Heilung verzögern und verhindern. Es ist verständlich, daß diese sich besonders bei Leuten mit geringem Verdienst, z. B. bei ungelernten Arbeitern, entwickeln, während andere, bei denen die Rente im Vergleich zum sonstigen Einkommen bedeutungslos ist, von ihnen frei bleiben und demgemäß auch bald gebessert und geheilt werden.

Mit diesen Tatsachen muß die Kriegsbeschädigtenfürsorge rechnen, wenn sie bei der Behandlung der Kriegsneurotiker schwere Fehler vermeiden will. Zurzeit sind solche nicht ganz selten. Die Fachärzte für Nervenkrankheiten klagen darüber, daß Kranken, die auf Zuspruch der Aerzte sich um Arbeit bemühen, von dem Fürsorger unter Hinweis auf die Schwere ihres Leidens die Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen dargestellt und dadurch das Ergebnis einer mühsamen ärztlichen Beeinflussung in Frage gestellt wird. Es sind zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen hysterisch Ertaubten, Zitterern und anderen Neurotikern von den Fürsorgestellen Berufswechsel angeraten wurde, in denen sie zum Anstellungsschein vorgeschlagen und Ratschläge gegeben wurden, die geeignet waren, die Kranken in ihrem Unglauben an die Heilbarkeit ihrer Beschwerden zu stützen und ihren Gesundheitswillen zu untergraben.

Das muß künftig unbedingt vermieden werden. Die Kenntnis des Wesens dieser Störungen gibt der Fürsorge die Möglichkeit, eine sachgemäße Beeinflussung des Kranken einzuleiten. Von Unterstützungen ist bei Kriegsneurotikern möglichst abzusehen. Weichliche Bemitleidung bestärkt den Kranken in seiner Selbstbeobachtung und Hoffnungslosigkeit. In leichteren Fällen ist regelmäßige Berufsarbeit das beste Heilmittel. Schwerere Fälle sowie solche, die trotz aller Bemühungen von seiten der Fürsorger die Arbeit ablehnen, wollen dem Sonderausschuß für Heilfürsorge in Karlsruhe, Kaiser-Allee 8, mitgeteilt werden, der dann bei der Militärverwaltung ein Heilverfahren beantragen wird. Denn die Fachärzte verfügen neuerdings über eine Anzahl von Heilmitteln, die dem Kranken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit völlige Genesung versprechen, und eine große Zahl von Gelähmten, die dauernd ans Bett gefesselt und zum Teil beim An- und Auskleiden auf die Hilfe ihrer Angehörigen angewiesen waren, Taubstumme und andere Neurotiker sind bereits als volle Arbeitskräfte dem Erwerbsleben wiedergegeben worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesuche um Unterstützungen bezüglich Zureise von Angehörigen sind, ob sie nun von den Internierten selbst oder von den Angehörigen kommen, nach Frankfurt a. M. zu senden. Frankfurt leitet die Gesuche

1. an die zuständigen Landesvereine oder Ortsvereine zur Prüfung und zur Gewährung der Unterstützung,

2. an den zuständigen Hilfsverein in der Schweiz,
   a) zur Prüfung, ob die Zureise der Angehörigen annehmbar erscheint,
   b) ob der betreffende Internierte infolge Arbeitsverdienstes oder aus anderen Gründen die Kosten nicht selbst zu bezahlen vermag.

In der Regel soll die Erlaubnis nur einer Person, in Ausnahmefällen auch mehreren Personen, z. B. einer Frau mit einem Kinde oder den nächsten Angehörigen gewährt werden.

Die Handhabung soll in der Regel in der Weise erfolgen, daß in der Heimat das Eisenbahnbillet gelöst wird, während der weitere Unterstützungsbetrag den Hilfsvereinen überwiesen werden soll
   a) zur Begleichung der Hotelrechnung,
   b) zur Begleichung der Rückreise.

In der Regel soll der gesamte Betrag, welcher einer Person gewährt wird, M. 60.— nicht übersteigen, bei zwei und mehreren Personen nicht mehr als M. 100.—. Es soll möglichst bewirkt werden, daß Pässe zur Ausreise seitens der Behörde nur dann ausgestellt werden, wenn seitens der Zentralstelle in Frankfurt a. M.:

1. bescheinigt wird, daß die Ausreise der Familie auf eigene Kosten erfolgt,
2. daß die Unterstützung seitens des Heimatsvereines an die Familie gewährt wird.

Allen Unbemittelten oder solchen, die auf Grund einer Unterstützung reisen, soll der Paß auf 10 Tage ausgestellt werden, ausschließlich Hin- und Rückfahrt. In solchen Fällen, wo die Heimatsbehörden aus irgendwelchen Gründen die Unterstützung nicht übernehmen oder teilweise übernehmen, hat Frankfurt a. M. die Kosten zu übernehmen. Dem Unterstützungsfonds in Bern wird außerdem in ganz besonders dringenden Fällen Geld zur Verfügung gestellt.

Unterstützung.

Die Unterstützung der Bedürftigen soll in der Weise erfolgen, daß für die Gewährung der Beihilfe der Organisationsplan der Gefangenenfürsorge der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz maßgebend ist, mit der Beschränkung, daß keine Naturalien seitens der Vereine in Deutschland, sondern lediglich Geldunterstützungen gewährt werden. Demnach fällt die Unterstützung demjenigen Verein zu, in welchem der betreffende Internierte beheimatet ist. Kann die Unterstützung seitens des Heimatsvereines aus irgend einem Grunde nicht bezahlt werden, so geschieht das seitens Frankfurt a. M.

Für die Gewährung der Unterstützung ist maßgebend:
   a) die Bedürftigkeit der Familie,
   b) die Mitteilung des betreffenden Schweizer Deutschen Hilfsvereins, aus der der betreffende Internierte einer Unterstützung bedarf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Für besonders dringende Fälle und zur sofortigen Unterstützung der neu Angekommenen, soll der Unterstützungskasse Bern ein Fonds zur Verfügung gestellt werden.

In Frankfurt a. M. soll für jeden Internierten eine Karthotek-Karte angelegt werden, auf welcher alle dem Internierten, sei es von der Zentrale, sei es von einem Ortsverein oder von einer Zentralstelle, gemachte Unterstützungen zu buchen sind. Die verschiedenen Stellen werden entsprechende Meldungen nach Frankfurt machen.

Die Einreise aller Familien nach der Schweiz erfolgt über Konstanz. Der Landesverein vom Roten Kreuz in Baden sorgt für billige Unterkunft usw. in Konstanz.

Vom Roten Kreuz in Konstanz erhalten die Einreisenden die Fahrkarten nach den Bestimmungsorten in der Schweiz. Die dadurch entstehenden Kosten werden von dort in Frankfurt a. M. liquidiert.

Die deutschen Hilfsvereine suchen in den einzelnen Internierungsorten Vertrauenspersonen aus, die für gute und preisgemäße Unterkunft usw. sorgen. Ihre Namen sind dem Verein vom Roten Kreuz in Konstanz zwecks Auskunftserteilung mitzuteilen.

Die Hilfsvereine zahlen die Fahrkarten vom Schweizer Internierungsort ab bis Konstanz und übergeben sie den Ausreisenden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts. (19)

Zeitschrift „Beiträge Kriegswirtschaft".

Die umfassenden volkswirtschaftlichen Beobachtungen und Erfahrungen, die sich fortdauernd im Kriegsernährungsamt und in den ihm unterstellten Stellen sammeln, müssen der breiten Öffentlichkeit des deutschen Volkes zugänglich gemacht werden, um die unbedingt nötige verständnisvolle Mitarbeit des gesamten Volkes zu erreichen. Es ist meine Absicht, jedem, der tätig in der Kriegswirtschaft mitwirkt, sei er Beamter im Reich, Staat oder Gemeinde, sei er Kaufmann, Gewerbetreibender, Landwirt oder Arbeiter, alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, auf Grund deren er sich ein eigenes zutreffendes Urteil über die Frage der Kriegsernährung bilden kann.

Als eines der hierzu dienenden Mittel habe ich veranlaßt, daß unter Leitung der volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts „Beiträge zur Kriegswirtschaft" herausgegeben werden.

In einer Reihe von Einzelheften werden gründlich und gemeinverständlich die einzelnen Fragen der Kriegsernährung behandelt werden. Ohne Rücksicht auf Wünsche und Stimmungen einzelner Gruppen, nur auf Grund von Tatsachen und Erfahrungen werden die Dinge dargestellt, wie sie geworden sind. Ich bin sicher, daß ein solches Wissen des Tatsächlichen am besten zum rechten Urteil und zum richtigen Handeln anleitet. Der Erzeuger wird den Verbraucher, der Verbraucher den Erzeuger, das Volk wird die Verwaltungsorgane und diese werden das Volk und seine Bedürfnisse besser verstehen lernen.

Die grundsätzliche Bedeutung der rechten Kenntnis der einzelnen

Fragen der Ernährungswirtschaft für alle Kreise des deutschen Volkes liegt auf der Hand, und ein Eindringen in diese Fragen, das über das von der Tagespresse Gebotene hinausgeht, ist dringend erwünscht.

Berlin, den 16. November 1916.

v. Batocki.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Beiträge zur Kriegswirtschaft herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamts. Jährl. 24 Hefte 12 M. Inhalt der ersten Hefte: 1. Die Preisbildung im Kriege. 2. Die Kartoffelversorgung 3. Die Zuckerfrage. 4. Brotgetreide und Brot. 5. Die Speisefette. 6. Der Kettenhandel. Weitere Hefte werden in zwangloser Reihenfolge sich anschließen; sie behandeln u. a.: die Fleischfrage, Rinderhaltung und Schweinezucht — Obst, Gemüse und ihre Verarbeitung — die Versorgung mit Kolonialwaren — Dünger, Kraftfutter — Massenspeisung — Preisprüfung, Höchstpreise, Kriegswucher — Einfuhr — Lebenshaltung — Hauswirtschaft und andere bedeutsame Kriegswirtschaftsfragen. Die „Beiträge zur Kriegswirtschaft" erfüllen somit den schon seit längerer Zeit von allen Ständen — von Erzeugern und Verbrauchern — von Behörden und Beamten geäußerten Wunsch, auf den verschiedenen Gebieten unserer Kriegswirtschaft einen verläßlichen Führer zu haben, der die wirtschaftlichen Zusammenhänge aufdeckt, die getroffenen Maßnahmen erklärt und so eine sichere, für die Beherrschung des Stoffes unerläßliche Grundlage bietet. Jedes Heft bearbeitet den in ihm behandelten Gegenstand nach allen Richtungen hin und bringt auf seinem Sondergebiete die wirtschaftlichen, statistischen und gesetzlichen Grundlagen sowie die Kriegserfahrungen kurz und leichtverständlich zur Darstellung. Umfang des einzelnen Heftes etwa 48 Druckseiten. Ermäßigung bei Mehrbezug: 2—4 Stück jährl. je 10 M., 5 und mehr Stück jährl. je 8,60 M., 50 und mehr Stück jährl. je 7,20 M.

Monatssitzung des Gesamtvorstandes mit Ortsausschußbeirat. (20)

am 11. November 1916 im „Rote-Kreuz-Haus", Karlsruhe, Stefanienstraße 74.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 45 Min.

Freiherr v. Röder übermittelt den Dank J. K. H. der Großherzogin Hilda für die Glückwünsche und Spenden, die Ihr zum 5. November aus dem ganzen Lande zugegangen sind.

Punkt 1 der Tagesordnung. Weihnachtssendungen:

Geh.-Rat Beck: Nachdem der Aufruf hinausgegangen ist, treten die Ortsausschüsse in Tätigkeit. Der 20. November als Schluß für die Sendungen an die Abnahmestelle muß unter allen Umständen eingehalten werden. Die Zuteilung an die Truppen ist dieses Mal ganz Sache der Militärverwaltung. Die einzelnen Wünsche der Spender sollen zwar möglichst be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

rücksichtigt werden, jedoch müssen sich auch die Truppenteile an die ihnen vorgesetzten militärischen Stellen wenden.

An der Besprechung beteiligten sich weiterhin: Med.-Rat Guttenberg-Freiburg, General v. Röder-Karlsruhe, Oberamtmann Arnsperger-Staufen, Oberbürgermeister Dr. Altfelix-Lahr, Direktor Pax-Kehl, Exz. v. Jagemann-Heidelberg, endlich Oberamtmann Eckhard-Mannheim, dieser mit Hervorhebung des Wunsches auf Aufklärung durch die Presse Mannheim wolle, wie die andern, ebenfalls keine Sonderunternehmung, vielmehr Anschluß an die Sammlung des Landesvereins.

Konsul Bielefeld äußert sich zu verschiedenen Wünschen der Herren. Für die Begleitung der Weihnachtstransporte muß am 20. November die Liste geschlossen werden, da die formellen Erfordernisse verdreifacht sind. Bei der geringeren Zahl der Spenden in diesem Jahr wird die Wagenzahl und damit die Zahl der Begleiter möglicherweise verringert werden. Über den Fall im Bezirk Staufen sind nähere Angaben erwünscht. Die Abnahmestelle ist im Notfall mit Teilsendungen bis zum 20. November einverstanden, rechnet dann aber auf einen Überschlag, wieviele Pakete von den im Rückstand bleibenden Ortsausschüssen zu erwarten sind. Die Badener in außerbadischen Truppenteilen werden von dem zuständigen Ersatztruppenteil versorgt.

Punkt 2. Sammlungen.

a) Ersatz für besondere Ausgaben.

Geh.-Rat Beck-Karlsruhe: Der Ortsausschuß Badenweiler hat während der ersten Kämpfe im Oberelsaß wichtige Transportdienste geleistet, namentlich mit Kraftwagen. Von den Kosten sind 500 Mark durch die Militärverwaltung ersetzt worden. Nachdem der Bezirksausschuß Müllheim 250 Mark übernommen hat, wird der Landesverein um Ersatz des Restes gebeten.

Beschluß: Unter Wahrung des grundsätzlichen Standpunktes, daß hier eine rein örtliche Ausgabe vorliegt, wird die Leistung genehmigt.

b) Deutscher Jünglingsbund.

Geh.-Rat Beck: Mit dem deutschen Jünglingsbund Mannheim, der mehrere Marineheime errichtet hat, ist vereinbart, daß er auf eine Sammlung in Baden verzichtet und dafür vom Landesverein eine Spende von 500 Mark erhält.

Beschluß: Die Spende wird genehmigt.

Punkt 3. Lebensmittelversorgung der Lazarette.

Der Vorsitzende erinnert an die Verhandlung über Lebensmittelversorgung in der letzten, d. h. Monatssitzung vom September.

(Mitteilung 9 v. 1916 S. 216.)

Lieferungen durch militärische Lebensmittelämter der Truppenstandorte.

Vertragsstrafe B.G.B.

Das Kriegsministerium gab wegen dem „Verpflichtungsschein mit Vertragsstrafe" auf die diesseitige Eingabe um wohlwollende Berücksichtigung den erwünschten Bescheid.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„Der Verpflichtungsschein bleibt bestehen. Die Zusatzbestimmung wegen der „Vertragsstrafe" aber wird den Ortsausschüssen und Vereinen vom Roten Kreuz in Anbetracht ihres gemeinnützigen Wirkens erlassen."

Es wird aber nach wie vor mit Strenge auf Verhütung von Mißbrauch der staatlich gelieferten Lebensmittel zu achten sein.

Die Versammlung nimmt mit Dank den Bescheid des Kriegsministeriums entgegen.

Die Versorgung der Lazarette, hauptsächlich mit Fleisch, ist seit Sommer 1916, wie bekannt, durch die militärischen Lebensmittelhändler der Truppenstandorte angeordnet worden.

Es ist dadurch die nötige Sicherheit in diesen schwierigen Verhältnissen eingetreten. Der kriegsministerielle Erlaß vom 14. Oktober 1916 über die Fleischversorgung bringt die Staffelung. (Anlage Mitteilungen Nr. 11.)

Dem Lazarettpersonal ist hierdurch nur die Fleischmenge zugerechnet, die der bürgerlichen Bevölkerung des betr. Standortes zusteht.

Die Vereinsverwaltungen in den Lazaretten werden es natürlich darin nicht fehlen lassen, die schon früher erwähnte bessere Verpflegung der Schwestern durch eigene Zuwendung zu sichern.

Über die Beschaffung der sonstigen von den Lazaretten beizustellenden Lebensmittel sprechen sich die Vertreter, namentlich die der größeren Städte, noch aus:

Hptm. d. R. a. D. Stadtrat Demuth-Freiburg: Seit Beginn des Krieges steht das Erdgeschoß der Universität als Lagerraum zur Verfügung. Die Liebesgaben haben allmählich aufgehört; deshalb mußte an Selbstversorgung in weitem Maße gedacht werden. Für das Frühjahr 1917 liegen 800 Zentner Kraut in den Dörreräumen der Rami-Spinnerei-Gesellschaft. Fleisch wird, allerdings nur für Militärpersonen, von der Standortschlächterei Freiburg bezogen. Durch einen — vertraulich zu behandelnden — Vertrag mit der Schweiz ist der Bezug von Milch zum Ankaufspreis von 36 Pfg. gesichert. 3000 Zentner Kartoffeln sind als eiserner Bestand eingelagert; dieselbe Menge ist noch aufzubringen.

Kaiserl. Rechnungsrat Dr. Häberle-Heidelberg: Das Lazarett Stadthalle erhält Kartoffeln und Mehl von der Stadtverwaltung, Fleisch besorgt die Standortschlächterei. Das Lebensmittelamt Karlsruhe und das Standortlebensmittelamt Mannheim wird auf Grund besonderer Angebote zu Lieferungen herangezogen. Neuerdings tritt auch die Lebensmittelzentrale des Reservelazaretts in Tätigkeit, durch die Eier, Fett und Käse bezogen werden. Die Milchversorgung ist durch die Nähe der großen Stadt Mannheim erschwert, namentlich, da die Einfuhr aus Hessen unterbunden ist. Frische Milch kommt von den städtischen Kühen im Kohlhof, kondensierte Milch liefert das Lebensmittelamt Karlsruhe. Das Pflegepersonal wird wie die Kranken verpflegt.

Oberamtmann Eckhard-Mannheim: Die Selbstverwaltung ist im größten Maße aufgebaut und zwar infolge der Zentralisation durch Großeinkauf und durch Selbsterzeugung im großen. Der Großviehbestand umfaßt 25 Kühe und 60, später 120 Schweine, sowie eigenes Pferdefuhrwerk. Die alte Rennbahn ist für Aufzucht von Federvieh eingerichtet. Auch die Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

müseversorgung wurde durch Anbau von Gelände, das die Stadt überlassen hat, in Angriff genommen. Die Überwachung des ganzen landwirtschaftlichen Betriebs liegt in den Händen einer landwirtschaftlichen Kommission.

Durch die Zentralisation wird auch — außer bei leichtverderblichen Waren — die Abgabe der vom Militär gelieferten Lebensmittel an das Hauptlager ermöglicht und damit ein Wunsch der Militärverwaltung erfüllt. Das Standort-Lebensmittelamt, mit dem enge zusammengearbeitet wird, macht aus seinen großen Vorräten Angebote, über die von Fall zu Fall entschieden wird. Stete Berührung mit der Militärbehörde ist schon deshalb erforderlich, damit auf dienstlichem Wege widerspenstige Lazarettinsassen über die Lebensmittelknappheit aufgeklärt werden können. Für die Schwestern sind einige Vergünstigungen eingeführt, da die bürgerliche Verpflegung nicht ausreicht.

So ist Mannheim im allgemeinen bis zum Frühjahr 1917 versorgt.

Im nächsten Frühjahr soll ein besonderes Gelände für Ölgewinnung bepflanzt werden.

Exz. Jagemann-Heidelberg bittet Herrn Eckhard, den Ortsausschüssen eine zusammenfassende Darstellung der Mannheimer Einrichtung zukommen zu lassen.

Geh.-Rat Asal-Schwetzingen: Die Bewirtschaftung des 200 Betten starken Lazaretts wurde bisher vom Frauenverein ohne Hilfe der Militärverwaltung durchgeführt, namentlich durch reichliche auswärtige Bestellungen. Die bisherigen militärischen Verpflegungssätze haben ausgereicht.

Direktor Pax-Kehl: Bisher hat das Festungslazarett viele Liebesgaben aus dem Hanauerland erhalten. Jetzt wird Fleisch, Zucker, Reis und Teigwaren von der Militärverwaltung geliefert. Kartoffeln, die bis zum Frühjahr 1917 ausreichen, sind vom Kommunalverband geliefert worden. Gemüse wird aus den Nachbarorten bezogen, für das nächste Jahr ist Selbstanbau in Aussicht genommen. Da genügend Barmittel vorhanden sind, reichen die militärischen Verpflegungssätze aus. Die Verpflegung des Personals ist die gleiche wie die der Kranken.

Der Vorsitzende teilt die Umwandlung des Vereinslazaretts Stadthalle-Heidelberg in ein Reservelazarett mit. Der Stadtrat hat das großartige Gebäude auch weiterhin zur Verfügung gestellt. Dem als Mitglied anwesenden Herrn Oberbürgermeister Dr. Walz wird hierfür gebührend gedankt.

Punkt 4. Körperschaftsrechte der Zweigvereine.

Kreissekretär Götz-Waldshut: Der Ortsausschuß Waldshut ist in einen Rechtsstreit verwickelt, da ein Lieferant von Kartoffeln seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Das Landgericht Waldshut hat die Klage wegen Mangel der Rechtsfähigkeit des Ortsausschusses abgewiesen. Der Landesverein wird ersucht, die Klage zu übernehmen und dem Ortsausschuß zur Durchführung Vollmacht zu erteilen.

Als Ergebnis der Debatte, an der der Vorsitzende, Exz. Jagemann, und Dr. Dölter teilnehmen, stellt

Dr. Dölter-Karlsruhe fest, daß der Frauenverein, der Mitglied des Ortsausschusses ist, als rechtsfähiger Verein die Klage erheben kann und daß

damit für den Landesverein keine Veranlassung zur Übernahme dieser rein örtlichen Angelegenheit besteht. Außerdem wird den Männerhilfsvereinen der Erwerb der Rechtsfähigkeit auf Grund der Mustersatzungen empfohlen.

Med.-Rat Guttenberg-Freiburg: Es empfiehlt sich, die Trennung der Zuständigkeit der Mitglieder des Ortsausschusses und Zuweisung einzelner Geschäftszweige, innerhalb deren dann die Rechtsgeschäfte abzuschließen und nötigenfalls auch gerichtlich zu vertreten sind.

Oberamtmann Eckhard-Mannheim: In Mannheim sind je sechs Herren vom Frauen- und Männerhilfsverein bestimmt, Verträge abzuschließen.

Körperschaftsrechte des Landesvereins und seiner Zweigvereine.

„Der Landesverein hat Körperschaftsrechte durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung vom 6. November 1909, Nr. 948 verfügt.

Diese Rechte erstrecken sich jedoch nicht auf die besonders eingesetzten Orts- und Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz.

Diese können auch für sich selbst nicht Körperschaftsrechte erwerben, da sie den vom B.G.B. bestimmten Anforderungen nicht entsprechen können.

Der Bad. Frauenverein hat Körperschaftsrechte und zwar für sich und für seine Zweigvereine.

Der Männerhilfsverein vom Roten Kreuz hat durch seine Zugehörigkeit zum Bad. Landesverein noch keine Körperschaftsrechte, er hat diese nur, wenn er für sich im Vereinsregister seines Wohnsitzes eingetragen.

Der Gesamtvorstand sieht sich aber außerstande, in ein Rechtsgeschäft eines seiner Ortsausschüsse nachträglich noch in verantwortungsvoller Art einzutreten."

Der Gesamtvorstand empfiehlt von neuem bei der Geschäftseinteilung des Ortsausschusses diese Verhältnisse zu berücksichtigen, im besonderen Vorteil zu ziehen aus den Körperschaftsrechten des Frauenvereins; es wird dies um so eher angängig sein, als in der Regel dem ortsansässigen Frauenverein die Lazarettpflege anvertraut ist und derselbe die einschlägigen Geschäfte, also auch Schaffung von Lebensmitteln und dergl. zu besorgen hat.

Ist dies aber nicht möglich, so ist eine bestimmte Persönlichkeit des Ortsausschusses mit besonderer Vollmacht zum Abschluß solcher Nebenverträge zu bestimmen und die Betragshöhe, die als Grenze der eigenen Geschäftsführung gilt, genau festzusetzen.

Diese Mitglieder müssen dann beim Abschluß größerer Geschäfte in Würdigung ihrer Verantwortlichkeit den Ortsausschuß wieder befragen.

Punkt 5. Laufende Geschäfte.

a) Lazarettumwandlung in Heidelberg.

Das planmäßig bereitgestellte Vereinslazarett Stadthalle, seit Kriegsausbruch in Betrieb, mit 320 Betten und auf Anordnung des Sanitätsamts in ein Reservelazarett umgewandelt. Es wurde das orthopädische Lazarett für Heidelberg daraus, und zwar aufgrund der 1916 durchgeführten Spezialisierung der Lazarette im Bereich des 14. A.-K. Der Stadtrat hielt

seine Vergünstigung in Bereitstellung der Stadthalle auch unter diesen Umständen aufrecht.

Der Ortsausschuß vom Roten Kreuz konnte dadurch seinen Vertrag und damit die Gesamtwirtschaft im Lazarett nach wie vor aufrecht erhalten.

Dem als Mitglied hier anwesenden Herrn Oberbürgermeister fühlen wir uns verpflichtet, für das große und förderliche Entgegenkommen der Stadt, das auch hier wieder bewiesen, ergebensten Dank auszusprechen.

b) Nachersatz an männlichem Personal.

Dem Herrn Vorsitzenden, Herrn Professor Gutheim, dem verdienstvollen Vorsitzenden des Kreisverbandes Freiburg, ist der Landesverein für seine fortgesetzten Bemühungen um Nachersatz durch Abhaltung neuer Kurse während der Kriegszeit außerordentlich zur Anerkennung verpflichtet.

c) Ausgabe des Kriegshilfskreuzes.

Die von der Etappe zurückgekehrten freiwilligen Krankenpfleger, denen die Auszeichnung noch nicht zuteil wurde, werden voraussichtlich binnen kurzem in der Heimat nachträglich belehnt werden.

d) Fürsorge für Kriegsbeschädigte bei oder nach der Entlassung.

Exzellenz v. Jagemann bringt zur Sprache, wie man sich bei Unterstützungs- oder Anstellungsgesuchen von Kriegsbeschädigten verhält, oder bei entlassenen Heeresangehörigen, die noch nicht an ihren Bestimmungsort gelangt sind oder dort keine Arbeit vorfinden. Diese Leute sind grundsätzlich an die Zweigstellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu verweisen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist im Badischen Stellen-Anzeiger Nr. 32 der Kriegsbeschädigten (auch in den Mitteilungen Nr. 9).

Im allgemeinen unterscheiden wir die militärische und die bürgerliche Versorgung.

Die militärische beginnt beim Ers.-Batl. und wird durch das Bezirkskommando gehandhabt.

Der Badische Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsrge hat darüber verschiedene Merkblätter herausgegeben:

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 23. Oktober 1916. Die Zuständigkeit der Stellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge betreffend. (Siehe Seite 300.)

2 Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 23. Oktober 1916. Den Personenkreis der Kriegsbeschädigten betreffend. (Siehe Seite 302.)

3. Stellen im Lande im Bad. Stellenanzeiger Nr. 1.

4. Stellen in der Schweiz im Stellenanzeiger Nr. 5 der Kriegsbeschädigtenfürsorge. (Ziffer 3 und 4 werden später in den Mitteilungen erscheinen.)

Der Mißbrauch auch dieser Wohlfahrtseinrichtung durch arbeitsscheue Entlassene kann natürlich nicht ausbleiben. (Warnungsliste Ziff. 26 S. 303.)

Die bürgerlichen Hilfestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge im deutschen Reiche, Mittlgn. 1916 Nr. 9 S. 206.

Schluß der Sitzung 6.30 Min. abends.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bad Landesverein vom Roten Kreuz.
Nr. 52846.

An die Großh. Bezirksämter. *(21)*

Die Fürsorge für die Angehörigen des Personals der freiw. Krankenpflege.

Die mit Wirkung vom 1. November 1916 (Reichs-Ges.-Bl. 1916 Nr. 273 S. 1323) erfolgte Erhöhung der Reichsunterstützung kommt auf die Gesamtunterstützung der Angehörigen von Krankenpflegern im vollen Betrag in Anrechnung. Diese beträgt nach wie vor:

1. Für die Ehefrau monatlich . . . 30 M.
2. „ jedes Kind „ . . . 15 „
3. „ die Eltern zus. „ . . . 30 „
4. „ sonst. Angehörige „ . . . 15 „

Ebenfalls erhalten die entlassenen Mannschaften noch eine Halbmonatsrate nach dem Tage der Entlassung als außerordentliche Unterstützung.

Die Bürgermeisterämter bitten wir entsprechend verständigen zu wollen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1916.

Der Vorsitzende: General Limberger.

Abkommen über die Urlauberheime an der Schweizergrenze. *(22)*

Auf Grund der am Samstag, den 14. Oktober d. Js., dahier stattgehabten Besprechung beehren wir uns als das Ergebnis folgendes mitzuteilen:

1. Für die Unterbringung und Verpflegung solcher deutscher Soldaten, die aus der Schweiz zum Heere einberufen sind und die während ihres Urlaubs nach ihren Wohnorten in der Schweiz nicht zurückzukehren in der Lage sind, ferner für die Unterbringung und Verpflegung von Angehörigen dieser deutschen Soldaten, die mit diesen den Urlaub verbringen und zu diesem Zweck aus der Schweiz zugereist kommen, wird in folgenden Orten durch die örtlichen Vereinigungen vom Roten Kreuz in Verbindung mit den zuständigen Gemeindebehörden eine Fürsorgeeinrichtung getroffen und zwar

a) für das Großherzogtum Baden in Weil, Lörrach, Waldshut, Gottmadingen, Singen und Konstanz;
b) für das Königreich Württemberg in Biberach,
c) für das Königreich Bayern in Lindau.

2. Die Fürsorgestelle in Bayern ist für Angehörige der bayerischen Truppenteile, die Fürsorgestelle in Biberach für Angehörige der württembergischen Truppenteile und jede Fürsorgestelle in Baden für Angehörige eines der anderen deutschen Truppenteile bestimmt.

Hiernach sollen vorhergehende Anfragen und Anmeldungen verbeschieden werden. Dagegen wird die Abweisung eines bereits zugereisten Urlaubers und seiner Familie nicht erfolgen, auch wenn er einem anderen Truppenteile angehört, als derjenige ist, für den die Fürsorgestelle unmittelbar bestimmt wurde.

In den badischen Fürsorgestellen werden Urlauber aus den Heimatstruppen von Bayern und Württemberg nicht angenommen.

3. Die Fürsorgestellen sind bestimmt für solche Urlauber und deren Familien, die nicht aus eigenen Mitteln für ihre Verpflegung und Beherbergung aufkommen können und der Fürsorge bedürftig erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine unständige Nachprüfung der Bedürftigkeit wird allerdings mit Rücksicht auf die Besonderheit der hier vorliegenden Verhältnisse nicht ausgeführt werden können.

4. Zur Familie der Urlauber werden deren Eltern oder deren Ehefrauen und Kinder gerechnet und es wird angenommen, daß während der Zeit des Urlaubs jeweils nur 1 Teil dieser Familienmitglieder zureist.

5. Die Art der Unterbringung und der Verpflegung bleibt den örtlichen Vereinigungen überlassen. Eine Geldunterstützung soll ausgeschlossen sein. Die Dauer, für welche Verpflegung und Unterbringung gewährt wird, wird in der Regel 14 Tage nicht übersteigen, da ein längerer Urlaub von der Militärverwaltung nur in Ausnahmefällen erteilt wird.

6. Das von der Militärverwaltung den Urlaubern gezahlte Verpflegungsgeld von 1.50 M. für den Tag, soll von den Fürsorgeeinrichtungen nicht beansprucht werden. Dagegen kann ein etwaiger besonderer Zuschuß, den einzelne Truppenteile den Urlaubern bewilligen, in Anrechnung gebracht werden.

7. Der Bayerische Landesverein und der Württembergische Landesverein wird je ihrem zuständigen Kriegsministerium von diesen getroffenen Vereinbarungen Kenntnis geben. Der Badische Landesverein wird das stellv. Generalkommando des 14. Armeekorps benachrichtigen. Es wird außerdem angeregt, den deutschen Hilfsvereinen in der Schweiz eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.

Unter Bezugnahme auf diese Feststellung gestatte ich mir ganz ergebenst mitzuteilen, daß wir eine Benachrichtigung an die deutschen Hilfsvereine in der Schweiz gegeben haben und auch unsererseits das stellv. Generalkommando des 14. Armeekorps verständigt haben.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz (Depot).

An die Arbeitsämter und die übrigen Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte.

Ausdruck: „Kriegsbeschädigte" statt „Kriegsinvalide". *(23)*

Sobald der Badische Heimatdank seine Tätigkeit aufgenommen hat, soll nach dem Vorgang des Reichsausschusses und anderer Landesausschüsse dem Sprachgebrauch der Heeresverwaltung entsprechend auch bei den badischen Organisationen an Stelle der Bezeichnung Kriegsinvalide die Bezeichnung Kriegsbeschädigter treten. Die Bezirks- und Ortsausschüsse für Kriegsinvalidenfürsorge und die Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide werden gebeten, bei Anschaffung von neuen Vordrucken, Stempeln u. dgl. bereits hierauf Rücksicht zu nehmen und demgemäß die Bezeichnung „Bezirks-(Orts-)ausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge", „Arbeitsnachweis für Kriegsbeschädigte" zu wählen.

Die Beschäftigung von Lazarettinsassen außerhalb der Lazarette betr. *(24)*

Zahlreiche arbeitsfähige Lazarettinsassen, die täglich nur einer verhältnismäßig kurzen ärztlichen Behandlung bedürfen, halten sich in den Lazaretten untätig auf oder verbringen die Zeit mit Unterhaltungsarbeiten, während Gewerbe und Industrie, Landwirtschaft und Handel dringend der Arbeitskräfte — auch beschränkter — bedürfen. Auch haben vielfache Erfahrungen ergeben, daß eine zweckmäßig ausgestaltete körperliche, namentlich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

handwerksmäßige Tätigkeit bei zahlreichen Verletzungen ein bedeutsames Heilmittel ist und daß viele Lazarettinsassen das Selbstvertrauen, den Lebensmut und die Willensstärke, die nötig sind zur späteren Wiederaufnahme einer geordneten Berufsarbeit oder zur Verhütung von seelischen Verstimmungen und ähnlichen Folgeerscheinungen der Verletzungen oder Erkrankungen, nur dann wieder gewinnen, wenn sie schon während der Heilbehandlung unter geeigneter Aufsicht nutzbringend beschäftigt werden.

Derartige Lazarettinsassen sollen daher so bald als möglich bis zum Eintritt ihrer Dienstfähigkeit oder bis zur Entlassung aus dem Lazarett einer Tätigkeit in ihrem früheren Beruf oder einer anderen Arbeit zugeführt werden, die sie leisten. Viele von ihnen werden es auch dankbar begrüßen, wenn ihnen während des Lazarettaufenthaltes schon Gelegenheit zum Verdienst gegeben wird.

Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Lazarettinsassen außerhalb der Lazarette beschäftigt werden dürfen, sind in den geschlossenen Richtlinien niedergelegt, die das Sanitätsamt des 14. Armeekorps und der Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge im Benehmen mit dem Verband Badischer Arbeitsnachweise aufgestellt haben.

Nach Ziffer 3 der Richtlinien sollen zur Vermittlung von Arbeitsstellen für Lazarettinsassen im Anschluß an die Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte Lazarettarbeitsnachweise eingerichtet werden. Die Arbeitsämter und die sonstigen Arbeitsnachweise für Kriegsbeschädigte, an deren Sitz sich ein Lazarett befindet, werden gebeten, alsbald im Benehmen mit dem Bezirks- bezw. Ortsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und dem aufsichtführenden Militärarzt (Ziffer 3 der Richtlinien) diese Lazarettarbeitsnachweise einzurichten, die Arbeitgeber um Beschäftigung von Lazarettinsassen zu bitten und sie zur Anmeldung von Stellen aufzufordern. Der Entwurf einer Aufforderung ist angeschlossen; weitere Abdrucke können auf Kosten des Landesausschusses bei der Müllerschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe bezogen werden.

Der Name des aufsichtführenden Militärarztes kann beim Chefarzt des Reservelazaretts oder dem Sanitätsamt erfragt werden.

Mit den nach Ziffer 12 zu erledigenden Kassengeschäften wird der Lazarettarbeitsnachweis wohl am zweckmäßigsten die Städtische Sparkasse oder eine Bank betrauen. Ein Abdruck der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Mannheimer Versicherungsgesellschaft (Ziffer 11 der Richtlinien) ist angeschlossen.

Mit der Vermittlung von Arbeitsstellen für Lazarettinsassen erwächst den Arbeitsämtern und den sonstigen Arbeitsnachweisen für Kriegsbeschädigte eine neue, unter Umständen nicht unbeträchtliche Arbeit. Sie haben sich bisher freudig und erfolgreich in den Dienst derer gestellt, die für das Vaterland geblutet haben; sie werden sich sicherlich mit gleicher Liebe und gleichem Erfolg auch dieser neuen Aufgabe zuwenden.

Ergebenste Nachricht hiervon den Bezirks- und Ortsausschüssen der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit der Bitte, die Einrichtung von Lazarettarbeitsnachweisen sowie die Beschäftigung von Lazarettinsassen innerhalb und außerhalb der Lazarette nach Kräften zu fördern.

Die erfolgte Errichtung eines Lazarettarbeitsnachweises wolle der Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schäftsstelle des Landesausschusses, Karlsruhe, Herrenstraße 1, angezeigt werden. Ein Abdruck der Richtlinien für die Beschäftigung außerhalb des Lazaretts ist angeschlossen. Weitere Abdrucke können von der Geschäftsstelle des Landesausschusses bezogen werden.

Wegen der Beschäftigung von Lazarettinsassen innerhalb des Lazaretts wird auf Nr. 3/4, 2. Sonderblatt der Mitteilungen des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz vom 30. April ds. Js. Bezug genommen.

Karlsruhe, den 21. August 1916.

Der B. dische Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge:

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
Dr. **Becker**, Geh. Ob.-Reg.-Rat. Dr. **Ritter**, Ministerialrat.

Der Verband Badischer Arbeitsnachweise:

Der Vorsitzende: Der Geschäftsführer:
Dr. **Horstmann**, Bürgermeister. **Denninger**, Stadtrechnungsrat.

Bad. Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.
Nr. 7433.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1916. (25)
Geschäftsstelle: Herrenstr. 1.

Die Zuständigkeit der Zweigstellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge betr.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat für die örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisation folgende Leitsätze aufgestellt:

1. Zur Fürsorge ist zuständig:
   a) bis zur Entlassung des Kriegsbeschädigten aus dem Heeresdienst die Hauptorganisation des jeweiligen Lazarettortes oder, wenn der Kriegsbeschädigte nicht mehr in einem Lazarett untergebracht ist, diejenige des Garnisonortes. Vor Einleitung kostspieliger Fürsorgemaßnahmen, die voraussichtlich noch wesentlich in die Zeit nach der Entlassung sich fortsetzen, soll möglichst vorherige Einvernahme mit der Hauptfürsorgeorganisation erfolgen, die nach der Entlassung zuständig ist;
   b) nach der Entlassung des Kriegsbeschädigten aus dem Heeresdienst zunächst diejenige Hauptfürsorgeorganisation, in deren Bezirk der Beschädigte beim Eintritt ins Heer seinen Wohnsitz gehabt hat. Sie bleibt zuständig, bis der Kriegsbeschädigte im Inland einen anderen Wohnsitz begründet hat. Nach Begründung eines neuen Wohnsitzes geht die Fürsorge auf die Hauptfürsorgeorganisation dieses Wohnsitzes über. Fürsorgemaßnahmen, die aus Anlaß der Begründung eines neuen Wohnsitzes zu gewähren sind, gehören zur Zuständigkeit der Fürsorgeorganisation des bisherigen Wohnsitzes.

   Hat der Kriegsbeschädigte beim Eintritt in den Heeresdienst keinen inländischen Wohnsitz gehabt, so ist bis zur Begründung eines solchen, wenn sich der Beschädigte vor dem Eintritt ins Heer im Inland aufgehalten hat, die Hauptfürsorgeorganisation

dieses Aufenthaltsorts, sonst diejenige des jeweiligen inländischen Aufenthaltsorts zuständig.

Für im Ausland sich aufhaltende Kriegsbeschädigte, die weder im Inland einen Wohnsitz haben, noch einen solchen beim Eintritt in den Heeresdienst gehabt haben, ist die deutsche Organisation im Ausland zuständig, die dort die Kriegsbeschädigtenfürsorge übernommen hat. Soweit eine solche nicht besteht oder die Fürsorge nicht leisten kann, übernimmt der Reichsausschuß die Fürsorgesorge zu Lasten seines Ausgleichfonds.

Für einen minderjährigen Kriegsbeschädigten tritt an Stelle des Wohnsitzes, solange er sich nicht tatsächlich daselbst aufhält, der Ort des ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

2. Wegen Unzuständigkeit der zunächst in Anspruch genommenen Hauptfürsorgeorganisation darf eine an sich gebotene Fürsorgemaßnahme von dieser nicht verabsäumt werden. Die Hauptfürsorgeorganisation, in deren Bezirk die Fürsorgemaßnahme nötig wird, hat diese vorläufig zu treffen; beabsichtigt sie die Kosten der vorläufigen Maßnahme von der an sich zuständigen Hauptfürsorgeorganisation zurückzuerheben, so hat sie bei den Maßnahmen auch deren Interessen zu wahren, ihr so bald es tunlich ist, die Maßnahmen anzuzeigen und, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, deren Entschließung abzuwarten. Anteilige Kosten allgemeiner Einrichtungen sind nicht erstattungsfähig, besondere Aufwendungen bei einzelnen Fürsorgefällen nur insoweit, als sie 10 Mark übersteigen.

3. Die Überweisungen erfolgen von Hauptfürsorgeorganisation zu Hauptfürsorgeorganisation, soweit nicht zwischen zwei Hauptfürsorgeorganisationen eine andere Vereinbarung getroffen wird. Von der Übernahme hat kurze Mitteilung zu erfolgen.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptfürsorgeorganisationen soll die Vermittlung der Reichsgeschäftsstelle angerufen werden, die, wenn es sich um eine Zuständigkeitsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ihre Ansicht dem Reichsarbeitsausschuß in seiner nächsten Sitzung zur Nachprüfung unterbreitet.

Der Badische Landesausschuß hat der vorgeschlagenen Regelung zugestimmt.

Die Grundsätze Ziffer 1 und 2 sollen entsprechend gelten für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den einzelnen badischen Bezirks- und Ortsausschüssen; bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen soll die Entscheidung des Landesausschusses angerufen werden.

Die Sonderausschüsse, sowie die Bezirks- und Ortsausschüsse werden gebeten, hiernach zu verfahren.

Die Einzelfürsorge ist in Baden grundsätzlich Aufgabe der Bezirks- und Ortsausschüsse. Soweit daher nach den Zuständigkeitsbestimmungen die badische Kriegsbeschädigtenfürsorge einzutreten hat, wird die Fürsorge von dem zuständigen Bezirks- und Ortsausschuß — soweit erforderlich im Benehmen mit dem Landesausschuß oder einem seiner Sonderausschüsse — durchgeführt. Verhandlungen mit außerbadischen Organisationen über Zu-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ständigkeitsfragen und Kostenersatz sollen bis auf Weiteres stets durch den Landesausschuß geführt werden. Die Bezirks- und Ortsausschüsse wollen daher von unmittelbaren Verhandlungen hierüber absehen und die Angelegenheit jeweils dem Landesausschuß unterbreiten.

Ein Verzeichnis der Hauptfürsorgeorganisationen ist in Nr. 32 des „Badischen Stellenanzeigers für Kriegsbeschädigte", sowie in Nr. 4 der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge" abgedruckt.

Der Vorsitzende:
Dr. **Becker**, Geh. Ober-Reg.-Rat.

Der Geschäftsführer:
Dr. **Ritter**, Ministerialrat.

Bad. Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.
Nr. 7434.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1916. *(26)*
Geschäftsstelle: Herrenstr. 1.

Den Personenkreis der Kriegsbeschädigten.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat hinsichtlich des Personenkreises, auf den sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge erstreckt, folgende Leitsätze aufgestellt:

A. 1. Kriegsbeschädigte sind alle diejenigen, welche als Kriegsteilnehmer eine Kriegsbeschädigung erlitten haben.

Als Kriegsteilnehmer (vgl. auch den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsdienstjahre, vom 7. September 1915 Reichsgesetzblatt Seite 599 Nr. 128) gelten:

a) die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege und ähnlicher Dienste, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist.

b) die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege und ähnlicher Dienste, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer a) sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

2. Die Kriegsbeschädigtenfürsorge kann auch zugewendet werden:
a) den Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege und ähnlicher Dienste, die nicht oder noch nicht Kriegsteilnehmer im Sinne von Ziffer 1 sind, aber im Heeresdienst nach Eintritt der Mobilmachung eine gesundheitliche Beschädigung erlitten haben,
b) den Kriegsteilnehmern der verbündeten Heere.

B. Als Kriegsbeschädigung kann jede Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes angesehen werden, wenn:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a) die gesundheitliche Beeinträchtigung als eine Folge des Kriegsdienstes im Sinne von A anzusehen ist und

b) die gesundheitliche Beeinträchtigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder wesentlich gemindert hat.

Die nach a und b erforderten Voraussetzungen festzustellen, unterliegt der freien Beurteilung der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sie müssen vorliegend angenommen werden, wenn der Kriegsbeschädigte Militärrente bezieht.

Der Badische Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat die vorgeschlagenen Grundsätze angenommen.

Die Sonderausschüsse sowie die Bezirks- und Ortsausschüsse werden gebeten, sie durchzuführen.

Der Vorsitzende: Dr. **Becker**, Geh. Ober-Reg.-Rat.

Der Geschäftsführer: Dr. **Ritter**, Ministerialrat.

---

(27)

An die Bezirks- und Ortsausschüsse der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Nr. 8259. Die Mitteilungen des Reichsausschusses an die Hauptfürsorgeorganisationen betr.

Warnungsliste.

Den Bezirks- und Ortsausschüssen werden von nun ab die Mitteilungen des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, soweit sie nicht lediglich für den Landesausschuß bestimmt sind, zugehen. Eine Nachlieferung der früheren Nummern ist nicht möglich, soweit ihr Inhalt für die Bezirks- und Ortsausschüsse in Betracht kam, ist er ihnen bereits durch besondere Schreiben mitgeteilt worden.

Karlsruhe, den 20. November 1916.

Badischer Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Dr. Ritter.

Anmerkung:

Die Mitteilungen des Reichsausschusses enthalten auch die Warnungslisten vor solchen Kriegsbeschädigten, die sich durch falsche Angaben Unterstützung verschafft haben.

Leider muß auch nach dieser Richtung hin Vorsicht walten. Die Bekanntmachung ist das einzige Mittel, hier Wandel zu schaffen.

Nr. 11 enthält 24 Namen.

Wichtig für Kriegsbeschädigte.

(28)

Dienstweg Gesuche.

Alle Gesuche von Kriegsbeschädigten an den Militärfiskus, wie Rentenansprüche, Gesuche um Zusatzrenten, Wiederaufnahme des Heilverfahrens usw., sind stets an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu richten. Gesuche, die an höhere Stellen — etwa den Kommandeur oder das Kriegsministerium — gesandt werden, gehen zur Feststellung des Tatbestandes doch stets an den Bezirksfeldwebel zurück; es kann aber vorkommen, daß sie wegen Überlastung der Behörden zunächst drei bis vier Wochen liegen bleiben und der

Bittsteller dann den Bescheid erhält, er möge sich an den Bezirksfeldwebel wenden — ein kostbarer Monat ist verloren! Am sichersten und einfachsten erledigt sich das Gesuch durch einen persönlichen Gang zur zuständigen Stelle, wo alle nötigen Papiere und Formulare vorliegen und alle nötigen Feststellungen gemacht werden, so daß das Gesuch aufs schnellste erledigt werden kann. Auch die Hilfe fragwürdiger Winkelkonsulenten, die nur Geld kostet, wird dadurch überflüssig. Die Gesuche müssen stets von dem Kriegsbeschädigten selbst gestellt und unterzeichnet werden oder der Betreffende muß schriftlich sein Einverständnis erklären; Gesuche, die von dritter Seite für den Kriegsbeschädigten gestellt werden, sind gesetzlich unwirksam.

Nachruf! (29)

Freiwilliger Krankenpfleger

Fridolin Mayer,

Kabinettsmeister aus Pforzheim,

seit 12. November 1914 im Dienste der freiw. Krankenpflege zuletzt beim Lazarettzug 1/XV tätig, ist am 18. Oktober 1916 infolge Blutvergiftung im städtischen Krankenhaus in Pforzheim gestorben.

Die Beerdigung hat am 20. Oktober 1916 auf dem Ehrenfriedhof in Pforzheim stattgefunden.

Freiwilliger Krankenpfleger

Wilhelm Schwarz,

Mechaniker aus Orsingen (Amt Stockach),

Mitglied der Sanitätskolonne Singen, seit 9. August 1915 im Dienste der freiw. Krankenpflege, zuletzt in Rastatt tätig, ist am 28. Oktober 1916 infolge Lungen- und Rippenfellentzündung im Reservelazarett Singen gestorben.

Die Beerdigung fand am 30. Oktober in Orsingen statt.

Wir betrauern in diesen Kameraden tüchtige und pflichtgetreue Pfleger, die in Aufopferung ihres Berufes im Dienste des Vaterlandes gestorben sind.

Am 19. Nov. 1916 verschied zu Wiesbaden, wo er Genesung von einem schweren Leiden suchte, der Mitbegründer und Schatzmeister des Bezirks-Männerhilfsvereins vom Roten Kreuz Emmendingen (1909)

Herr Kommerzienrat Dr. **Jos. Baumgartner.**

Sein Verein und der Landesverein verlieren in ihm einen treuen Berater, Gönner und Freund, der sein reiches Wissen und Können und seine großen Mittel stets zum Gelingen der Aufgaben der freiw. Kriegskrankenpflege und ebenso für die Kriegswohlfahrtspflege zur Verfügung stellte. Seine Bemühungen und seine Gebefreudigkeit werden ihm ein dauerndes ehrendes Gedenken beim Roten Kreuz bewahren.

Der Gesamtvorstand.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kleine Mitteilungen.

Mißbrauch der Feldpost. (30)

Aus Anlaß vielfachen Mißbrauchs der Feldpost wird erneut darauf hingewiesen, daß Gebührenfreiheiten und Vergünstigungen im Feldpostverkehr nur Sendungen in Privatangelegenheiten der Angehörigen des Heeres genießen. Den Angehörigen des Heeres gleich steht das Personal der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der ihnen gleich zu achtenden Orden und Gesellschaften, soweit es in der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz wirklich tätig ist, also nicht auch bei ständigem oder vorübergehendem Aufenthalt in der Heimat. Die Portovergünstigungen gelten nicht im Ortsverkehr und nicht für Zivilbeamte der Militärverwaltung. Sendungen, welche rein gewerbliche Angelegenheiten der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Gebührenvergünstigung überhaupt keinen Anspruch. Es wird dringend davor gewarnt, Briefsendungen zur Erlangung der damit verbundenen Gebührenvergünstigungen unrechtmäßigerweise mit dem Vermerk „Feldpostbrief"" zu versehen. Die Postverwaltung leitet in allen zu ihrer Kenntnis kommenden Fällen dieser Art gegen die Absender das Strafverfahren wegen Portohinterziehung ein. Als Sendungen in rein gewerblichen Angelegenheiten gelten alle gewerblichen Sendungen von Personen, die nicht Heeresangehörige sind, wenn sie den Heeresangehörigen unaufgefordert zugehen, wie z. B. Warenanpreisungen, nicht aber Sendungen, die sich aus bereits angeknüpften Geschäftsverbindungen ergeben, z. B. Sendungen auf Grund von Bestellungen der Heeresangehörigen, Mahnbriefe. Dabei wird vorausgesetzt, daß die von den Geschäften an die Heeresangehörigen in deren unmittelbarem oder mittelbarem Auftrage ins Feld gesandten Waren nicht zum gewerbsmäßigen Weitervertrieb daselbst bestimmt sind, also keine rein gewerbliche Angelegenheiten der Heeresangehörigen darstellen. Der Schriftwechsel, den die zum Heeresdienst eingezogenen Kaufleute, Ärzte usw. mit ihren Angehörigen oder Geschäftsangestellten in Angelegenheit der Geschäftsführung oder Berufsführung zu führen haben, gilt nicht als rein gewerbliche Angelegenheit; er genießt daher die Portovergünstigung für Heeresangehörige. Dagegen sind Sendungen, die Heeresangehörigen in ihren gewerblichen Angelegenheiten mit anderen Personen, Firmen, Banken usw., insbesondere mit den Geschäftskunden wechseln, portopflichtig.

Die Rückgabe von Kriegsauszeichnungen. (31)

Der Kaiser hat bestimmt, daß sämtliche vor dem Feind erworbenen preußischen Orden und Ehrenzeichen den Hinterbliebenen ohne besonderen Antrag als Andenken belassen werden sollten. Nach einer weiteren Entschließung sollen derartige Auszeichnungen den Hinterbliebenen auch dann überlassen werden, wenn sie bereits verliehen waren, aber den Beliehenen nicht mehr ausgehändigt werden konnten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhalten bei Fliegerangriffen (Gasbomben). (32)

Es wird uns geschrieben:

Einzelne Fälle von Gasvergiftungen bei Fliegerangriffen haben Zweifel hervorgerufen, ob es sich entsprechend den wiederholt bekannt gegebenen Verhaltungsmaßregeln auch künftighin empfehle, bei Fliegerangriffen die Gebäude, und vor allem die Keller aufzusuchen, oder ob nicht etwa ein Aufenthalt im Freien vorzuziehen sei. Diese Zweifel sind nicht begründet. Solange damit gerechnet werden muß, daß feindliche Flieger wie bisher vor allem Bomben mit Sprengwirkung abwerfen, bieten noch immer die gegen Splitter geschützten Innenräumlichkeiten, vor allem die Keller, den wirksamsten Schutz. Die alten allgemein bekannten Regeln bleiben daher in voller Kraft, es empfiehlt sich da eben nur, in aller Ruhe und Besonnenheit auch die entfernte Möglichkeit einer Gefährdung durch Gasbomben ins Auge zu fassen. Es seien hier einige Anhaltspunkte für ein zweckmäßiges Verhalten gegeben: Während gewöhnliche Sprengbomben mit lautem Knall platzen, sind Gasbomben an ihrem schwachen Knall kenntlich; sie werden daher oft für Blindgänger gehalten. Ihre Gase ziehen mit dem Wind und schlagen durch ihre Schwere nach unten, beispielsweise in Keller, die in der Windrichtung liegen. Wenn daher eine Bombe mit schwächlichem Knall im Freien platzt, so entferne man sich alsbald aus der Nähe der Einschlagstellen gegen den Wind oder seitlich aus dem Wind und räume die nahegelegenen Keller. Gebäulichkeiten und Keller, in denen Bomben mit schwachem Knall platzen, werden am besten sofort verlassen; man begibt sich ins Freie oder mindestens in höher gelegene Räume. In jedem Fall soll man im Gase nicht eilig laufen; man halte darin möglichst den Atem an und presse ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase. Da die Einschlagestellen, auch Sprengstücke, noch tagelang Gas ausströmen, so betrete man ihre Umgebung erst, wenn Sachverständige die Gefahr für beseitigt erklärt haben. Die ruhige und besonnene Beachtung dieser Regeln kann die etwaige Gefährdung durch Gasbomben auf ein Mindestmaß herabdrücken.

Die Vermittlungstätigkeit des Schwedischen Roten Kreuzes. (33)

Die umfassende Vermittlungstätigkeit des Hilfskomitees des schwedischen Roten Kreuzes, das sich in uneigennütziger und dankenswerter Weise der Fürsorge für die Kriegsgefangenen der kriegführenden Staaten angenommen hat, beleuchtet ein vor einiger Zeit erschienener Artikel des „Svenska Dagbladet".

Das Blatt schildert darin einen Rundgang durch den Vartahafen, wo lange Reihen von Kisten aufgestapelt sind, die alle das Zeichen des internationalen Roten Kreuzes tragen. Diese Tausende von Kisten mit deutscher, österreichisch-ungarischer oder russischer Ursprungsbezeichnung sind ein schönes Zeugnis dafür, wie sehr der Liebesgabenverkehr über Schweden angeschwollen ist. Während der letzten 12 Monate sind allein von den Zentralmächten nach finnischen Häfen zur Verteilung in russischen und sibirischen Gefangenenlagern 21 Sonderzüge von 323 Wagen mit Liebesgaben abgesandt worden. Diese Sendungen bestanden aus etwa 5000 Kisten und Ballen mit deutschen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uniformen oder 39 000 Uniformgarnituren, 12 000 österreichischen Uniformen oder 170 000 Einzelstücken, 94 000 Paketen deutscher Liebesgaben, die verschiedene nützliche Gegenstände enthielten, 11 000 Kisten Unterzeug, 37 000 Ballen oder 186 000 Stück Decken, 1800 Kisten mit 90 000 Paar Schuhen.

Auch die Sendungen von Rußland nach Deutschland und Österreich-Ungarn, größtenteils Brot enthaltend, aber auch Fleisch, Zucker und andere Lebensmittel, Tabak, Uniformen, Unterkleider, religiöse Schriften, haben einen gewaltigen Umfang angenommen. Alle diese Liebesgaben sind schon verteilt oder werden gegenwärtig verteilt. Zurzeit werden im Vartahafen einige Züge für das Innere Rußlands zusammengestellt, außerdem sind Liebesgaben aus einigen 70 Bahnwagen dort aufgestapelt; 150 000 Paar Schuhe sind teils abgesandt, teils werden sie über Norwegen erwartet.

Es ist natürlich nicht möglich, genau den Wert der Liebesgaben anzugeben, die das schwedische Hilfskomitee vom Roten Kreuz nach den verschiedenen Ländern befördert hat, aber nach ungefährer Schätzung übersteigt er weit 100 Millionen Kronen. Jeder nach den Gefangenenlagern abgehende Zug stellt einen Wert von mehreren Millionen Kronen dar. Bekanntlich hat die schwedische Regierung die Haager Konvention so weitherzig und vornehm ausgelegt, daß die Beförderung der Liebesgaben auf den Staatsbahnen kostenlos erfolgt. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß bis zum kommenden Winter eine gewisse Beschränkung der Zahl der Wagen vorgenommen werden muß, die für diesen Transport dem Roten Kreuz zur Verfügung stehen.

Diese Angaben beweisen, welcher bedeutende Apparat vom Hilfskomitee des Schwedischen Roten Kreuzes zur Erfüllung seines edlen Liebeswerkes unterhalten wird. Ein Stab fleißiger Mitarbeiter ist ständig damit beschäftigt, die tägliche Korrespondenz in etwa zehn verschiedenen Sprachen zu erledigen, da nicht weniger als etwa 700 Briefe täglich zur Beantwortung einlaufen. Es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß das Hilfskomitee bei Erfüllung seiner Aufgabe stets die strengste Neutralität sich zur Pflicht macht und sich nur von dem Bestreben leiten läßt, den Kriegsgefangenen behilflich zu sein, welcher Nationalität sie auch angehören. (Bad. Landesztg., 6. Nov. 1916.)

Buchbesprechungen. (34)

„Pforzheim im Weltkriege". — Ein Gedenkbuch mit Ehrentafeln der Opfer und des Anteils der Stadt Pforzheim im Weltkriege. — Druck und Verlag Donatus Weber, Pforzheim. — Das Geleitwort, welches der Herr Oberbürgermeister Habermehl dem neuen ganz vortrefflichen Unternehmen auf der ersten Seite gibt, schildert Zweck und Gedankengang dieses Gedenkbuches:

„Die Geschehnisse dieser Zeit festzuhalten, ist die kostbare Aufgabe der Geschichtsschreibung, doppelt dankenswert, wenn es gilt, die Ereignisse von weittragender Bedeutung in das Buch der Geschichte einzutragen! Ein solches Ereignis, dem sich seit Menschengedenken kein zweites an die Seite stellen kann, ist der Weltkrieg. Und wie dieses Ereignis eine schwere Prüfungszeit für Deutschland bedeutet, so auch für Pforzheim, die Stadt des

Ankunft des ersten Lazarettzuges 24. August 1914.

Pforzheim im Weltkriege.

Ein Bild von den vielen im Werke, die Kunde geben von der großen Dienstbereitschaft für das Rote Kreuz an dem für die Kriegskrankenpflege so wichtigen Orte.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Welthandels, welche mit ihren Schmuckerzeugnissen den ganzen Erdball versorgt.

Ein glückliches Beginnen darf daher das Unternehmen unseres Mitbürgers Donatus Weber genannt werden, daß der Einwohnerschaft Pforzheims in würdiger Ausstattung ein Werk überantwortet, in dem der Jetztwelt zurückgerufen werden werden soll, was sich vor ihren Augen in der Zeiten Flüchtigkeit, daß sich Ereignis auf Ereignis drängte, abgespielt hat, aus dem aber auch unsere Nachkommen durch Wort und Bild offenbart erhalten soll, in welch gewaltiger, ruhmreicher Zeit die Vorfahren leben durften.

Ein Gedenkbuch soll es sein, in das die Opfer eingetragen sind, die unsere Bürgerschaft an Gut und Blut dem Vaterlande dargebracht. Es soll das Andenken an die als Helden auf blutiger Walstatt gefallenen Söhne unserer Stadt im Bilde verewigen und für alle Zeiten ein Dank aller sein, für deren Haus und Herd sie gestritten und den Tod erlitten haben. Das Buch soll ferner davon berichten, welchen sonstigen Anteil Pforzheim an den Ereignissen des fast übermenschlichen Völkerringens gehabt, was es aufgeboten hat, das Vaterland zu schützen, die Leiden der Verwundeten und Kranken, Not, Sorge, Trauer zu lindern, welcher Geist in seiner Bürgerschaft geherrscht, und wie dieser sie gewappnet und gestählt hat, die schweren wirtschaftlichen Folgen dieses uns aufgedrungenen Krieges zu überwinden und die schmerzlichen Verluste zu ertragen. So soll das Gedenkbuch ein Spiegel der großen Zeit sein, die sich erst im staunenden Rückblick wahrhaftig erfassen läßt!" —

Würdig seines Zieles und Gedankenganges stellt sich auch das Äußere dieses Gedenkwerkes mit einer hervorragend schönen Ausstattung an Papier und Abbildungen dar. Auch der Text ist eine Berichterstattung in edelster Form, die mitten aus dem Leben und den Geschehnissen heraus ergriffen worden ist. Das ganze Werk stellt sich wohl als einzig in seiner Art dar und darf den Ortsausschüssen zur Nachahmung auf das wärmste empfohlen werden.

„Die ewige Schmach", ein Geisel-Roman von Erica Grupe-Lörcher, Verlag Philipp Reclam, Leipzig, gibt auf Grund von Akten und der genauen Kenntnis der Verfasserin in den französischen und elsässischen Verhältnissen wertvolle Schilderungen über die Schicksale und Erlebnisse der deutschen Zivilgefangenen in Frankreich. Durch dieses Buch, das sich, wie gesagt, ausschließlich auf Tatsachen aufbaut, erfährt die angebliche „Kulturnation" eine wenig vorteilhafte, aber gerechte Beleuchtung.

Kriegs- und Friedenskalender. Herausgegeben von Anton Fendrich, Franckhscher Verlag, Stuttgart. Der reichhaltige Kalender mit seinem prächtigen Kunstblatt, schönen Vollbildern und vielen andern guten Bildern bietet für Jedermann, besonders aber für den Feldsoldaten, wertvollen Unterhaltungsstoff, der sich nicht nur in belehrender und anregender, sondern auch in heiterer Form hält. Die Beiträge von Dr. Ludwig Fink, Dr. Flörecke, Erich Schlaikjer, usw. bewähren wieder das Ansehen der vortrefflichen Mitarbeiter.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei größeren Abnahmen durch Truppenteile, Lazarette usw. treten günstige Partiepreise ein.

In welchen Fällen steht einem Kriegsbeschädigten die Beamtenlaufbahn offen? Von Rechnungsrat v. Demmig. — Dem vortrefflichen Buche des gleichen Verfassers „Wie werde ich versorgt?", das in fünf Monaten das 65. Tausend erlebte, folgt als wertvolle Ergänzung für jeden Aktiven und jedem aus dem Kriegsdienst entlassenen Krieger die Broschüre. Es wird sachliche Auskunft in einer klaren, jedem Laien verständlichen Weise erteilt, wie das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 Kriegsbeschädigte im Beamtendienst nach Erreichung eines Zivilversorgungsscheines einstellt.

Freiübungen für verwundete und kranke Soldaten. Verlagsanstalt Wöreshofen. Der Verfasser ist von der Absicht geleitet, die für unsere verwundeten Feldgrauen so wichtige Bewegungstherapie zu verallgemeinern und dieselbe der großen Masse in einer Form zugängig zu machen, die für jeden ausführbar ist. Die besonderen Vorteile der im vorliegenden Büchlein zusammengesetzten Übungen bestehen darin, daß dieselben rationell psychologisch geordnet sind und sich überall ohne besondere Vorrichtungen und Apparate ausführen lassen.

„Ohne Arme durch's Leben" von Unthan. Verlag G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Eine wertvolle Ergänzung zu der kürzlich hier besprochenen neuen Auflage der „Einarm-Fibel" von Herrn Privatdozenten Breiherrn v. Künßberg bildet dieses Büchlein. Entstammt es doch den Aufzeichnungen eines Mannes, der ohne Arme geboren ist und, sich nie unter diese Tatsache als unter einem Unglück beugend, tapfer und mit edelster Willenskraft durch Leben gerungen hat. Das Buch ist „seinen kriegsbeschädigten Freunden" gewidmet, und enthält zahlreiche gute und wertvolle Ratschläge, um einen neuen Beruf zu erlernen. Sein Wahrspruch, dem er seit seiner Kinderzeit folgt, heißt: „Willenskraft — Wege schafft!" Somit ein doppelt wertvolles Büchlein, weil es nicht nur ein Lehrbuch aus der Theorie, sondern aus der eigenen Praxis heraus bedeutet!

„Kriegsfahrten S. M. S. Karlsruhe" von Kapitänleutnant Aust. Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei Karlsruhe i. B. Was im knappen Raum der Tagespresse kaum zu übersehen war, erfährt jetzt eine wertvolle Ausgestaltung, die heroischen Fahrten der „Karlsruhe" in diesen schönen und klaren Aufzeichnungen des Kapitänleutnant Aust, des Adjutanten des Fregattenkapitäns Erich Köhler. Der hervorragende Geist des Offizierkorps wie der Besatzung ermöglichten diese kühnen Taten, die sich denen der „Emden" würdig zur Seite stellen und ein Ruhmesblatt in der Geschite der deutschen Marine bilden. Dem Verlage gebührt aller Dank, diese wertvollen Tagebuchaufzeichnungen in so ansprechendem Gewande dem Publikum zugängig gemacht zu haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Geschäftsnotizen. (35)

An die Bezirks- und Ortsausschüsse vom Roten Kreuz.

Kriegserinnerungspfanne.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. Aug. d. J. Nr. 34974 dem Ausschuß für deutsche Kriegsgefangene des Vereins vom Roten Kreuz in Frankfurt a. M. die Erlaubnis zum Vertrieb einer Erinnerungspfanne unter der Bedingung erteilt, daß

25 Proz. des Erlöses der Badischen Gefangenenfürsorge,

25 Proz. dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz und

50 Proz. dem Flottenbund deutscher Frauen und den deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen zugewendet werden.

Unter Mitwirkung des Ausschusses in Frankfurt ist nunmehr der Vertrieb der Erinnerungspfanne für Baden in die Wege geleitet worden. Die Organisation für ganz Baden liegt in der Hand eines in Baden-Baden gegründeten Ausschusses, dessen Leiterin Fräulein Wittelsbach ist. Die Leiterin ist zu jeder Auskunftserteilung gerne bereit. Wir bitten wegen Vertriebs der Pfanne mit der genannten Dame in das Benehmen treten zu wollen und den Vertrieb nach Möglichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1916.

Bad. Landesverein vom Roten Kreuz (Depotabteilung).

Beck, Geh. Ober-Reg.-Rat.

Badisches Kriegshilfe-Kreuz (Kreuz für freiw. Kriegshilfe 1914/16).

(Siehe die Notiz in Mitlg. Nr. 10 v. 1916, S. 264.)

Die zweite große Ausgabe fand zum Geburtstag J. K. H. der Großherzogin statt und ist durch den Staatsanzeiger in der Karlsr. Zeitung vom 10. Nov. 1916, Nr. 309 veröffentlicht worden.

Weitere Ausgaben werden folgen.

Der Landesverein wird die Veröffentlichungen erst nach Abschluß der Kriegszeit in besonderer Nummer bringen und zwar nach Ortsausschüssen geordnet. Es wird dadurch dem freiw. Dienst ein Erinnerungsblatt gewidmet sein.

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes enthält ebenfalls jeweils die Karlsruher Zeitung als Staatsanzeiger.

Ein Merkblatt: „Fürsorge für nervöse Kriegsteilnehmer", — Ausgabe vom Badischen Landesausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge — ist dieser Nummer beigelegt.

Der Vorsitzende.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Jahresschluß.

Als letzte Arbeit des scheidenden Jahres waren durch den Kaiserl. Militärinspekteur noch mehrere dringliche Erhebungen über den Bestand und über notwendig werdende Veränderungen im Personal der freiw Krankenpflege verlangt worden.

In dieser schwierigen Arbeit sah sich die Zentralstelle in höchst dienstwilliger und förderlicher Weise von den Ortsausschüssen unterstützt, wofür ergebensten Dank!

In der fristgemäßen Einsendung der verlangten Berichte erblicken wir eine Rücksicht auf die Gesamtleitung, die den Behörden der freiw. Krankenpflege gegenüber das Gebot der Pünktlichkeit einzuhalten verpflichtet ist.

Mit all unsern Mitgliedern vereinigen wir uns zum

Jahreswechsel

mit innigen Wünschen für unsere Helden im Felde, und zum Gedeihen unseres Wirkens für sie in der Heimat!

Karlsruhe (Baden) Sylvester 1916.

Arbeits- und Lehrstellen für Kriegsinvalide

vermitteln im Großherzogtum Baden unentgeltlich der Badische Landesarbeitsnachweis für Kriegsinvalide in Karlsruhe, Zähringerstraße 100, und die in den Amtsstädten bestehenden

Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide.

Sie veröffentlichen im „Badischen Stellenanzeiger für Kriegsinvalide" kostenlos Stellengesuche und offene Stellen.

Landwirtschaftliche Anwesen

vermittelt unentgeltlich die Badische Landwirtschaftskammer in Karlsruhe, Stefanienstraße 43.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger.
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.